

Neufassung/Änderung der Berufssatzung WP/vBP

Stand: 17. März 2016 (nach ASBR-Sitzung am 14. März 2016)

Die Berufssatzung WP/vBP wurde zuletzt im Jahr 2012 geändert. Mit der geplanten Neufassung/Änderung soll zum einen Änderungsbedarf aus dem Regierungsentwurf des APAReG und dem Regierungsentwurf des AReG bzw. der AP-RL (Richtlinie 2006/43/EG vom 17. Mai 2006) sowie der AP-VO (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014) umgesetzt werden. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus Aktualisierungen des IESBA Code of Ethics (CoE). Darüber hinaus sind einzelne Regelungen an zwischenzeitliche Entwicklungen des Berufsrechts im Übrigen anzupassen.

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
Teil 1: Allgemeine Berufspflichten		
§ 1 Grundsatz		
1.	(2) ¹ WP/vBP haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufes unvereinbar ist. ² Sie haben sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 WPO) und ein Siegel zu führen (§ 48 19).	<u>ASBR:</u> Redaktionelle Anpassung
§ 2 Unabhängigkeit		
2.	(2) Es ist insbesondere berufswidrig, 1. unbeschadet des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und 3 WPO Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Tätigkeit als WP/vBP abhängig gemacht wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WPO), 2. für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 WPO Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sa-	<u>Anlass/ASBR:</u> APAReG: Ergänzung des § 55 Abs. 1 Satz 1 WPO-E durch einen Verweis auf Art. 4 AP-VO. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BS der derzeitigen Fassung greift § 55 Abs. 1 Satz 1 WPO auf und ist daher anzupassen. <u>ASBR:</u> Abs. 2 Nr. 1 wird ergänzt durch „unbeschadet des Artikels 4 der Verord-

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>che oder vom Erfolg der Tätigkeit des WP/vBP abhängig gemacht wird oder nach denen der WP/vBP einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält; dies gilt nicht bei Vereinbarungen im Einzelfall, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde (§ 55a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 WPO),</p>	<p>nung (EU) Nr. 537/2014“.</p> <p>Abs. 2 Nr. 2 wird ergänzt um den Zusatz „WPO“ nach „§ 2 Abs. 2“. Hierbei handelt es sich um ein Redaktionsversehen im Rahmen der 7. Novelle der Berufssatzung WP/vBP.</p>
<p>§ 3 Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen</p>		
<p>3.</p>	<p><u>(1) ¹WP/vBP dürfen nicht tätig werden, wenn sie einen anderen Auftraggeber in derselben Sache im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten bzw. beraten oder vertreten haben.</u></p> <p><u>²WP/vBP dürfen im Übrigen mehrere Auftraggeber in derselben Sache nur beraten oder vertreten, wenn ihnen ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind.</u></p> <p><u>³Eine vermittelnde Tätigkeit im Auftrag aller Beteiligten ist zulässig.Das Verbot nach Satz 1 gilt auch für alle mit dem WP/vBP in derselben Sozietät oder Berufsgesellschaft oder durch ein Netzwerk verbundenen WP/vBP. ³Satz 2 gilt nicht, wenn durch Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind und diese nach Information über die Art des Interessenkonflikts sowie die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen der Beratung oder Vertretung zugestimmt haben. ⁴Die Auftraggeber sind gesondert zu unterrichten und es ist deren ausdrückliche Zustimmung einzuholen, wenn Art und Bedeutung des Interessenkonflikts dies erfordern.</u></p> <p><u>(2) ¹WP/vBP dürfen im Übrigen mehrere Auftraggeber in derselben Sache nur beraten oder vertreten, wenn ihnen ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. ²Eine vermittelnde Tätigkeit im Auftrag aller Beteilig-</u></p>	<p><u>Anlass:</u> Nr. 220.1 ff. CoE (Interessenkonflikte)</p> <p><u>ASBR:</u> Ergänzung im Sinne von Tz. 220.11 CoE (Interessenkonflikte: verpflichtende Diskussion von Schutzmaßnahmen mit dem Mandanten, Zustimmung zur weiteren Beratung/Vertretung).</p> <p>Hierzu ist die Vorschrift auch im Übrigen zu ergänzen, da Satz 1 der derzeitigen Fassung ein absolutes Verbot enthält, welches, wie die strafrechtliche Parallelregelung des Parteiverrats (§ 356 StGB), die auch WP/vBP als „andere Rechtsbeistände“ erfasst, auch nicht durch Zustimmung der betroffenen Mandanten beseitigt werden kann.</p> <p>Daher Ergänzung um Konstellationen, in denen der Interessenkonflikt in verschiedenen natürlichen Personen innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft vorliegt (Abs. 1 Satz 2). Hier ist auch nach bisherigem Verständnis eine Fortführung der Tätigkeit zulässig, wenn Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind und diese nach Information zugestimmt haben (Erläuterungstexte zur aktuellen Fassung des § 3, vgl. auch § 3 BO-RA). Erstreckung auf Netzwerkkonstellationen entsprechend Tz. 220.1 ff. CoE. Gesonderte Unterrichtung/ausführliche Zustimmung (Abs. 1 Satz 4):</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	ten ist zulässig.	Formulierung in Anlehnung an Tz. 220.11 CoE. Abs. 2: unveränderte Sätze 2 und 3 der aktuellen Fassung.
§ 4 Gewissenhaftigkeit		
§ 4a5 Fachliche Fortbildung		
4.	(5) ¹ Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. ² Hiervon müssen 20 Stunden auf die in Absatz 2 genannten Fortbildungsmaßnahmen entfallen; diese sind unter Bezeichnung von Art und Gegenstand für Nachweiszwecke zu dokumentieren. ³ Die Mindeststundenzahl nach Satz 2 kann auch durch Fortbildungsmaßnahmen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4-2, Abs. 3a Satz 2 Nr. 4 WPO erbracht werden.	<p><u>Anlass:</u> APAReG: § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 4 WPO a. F. wurde an Art. 29 Abs. 2 a) AP-RL angepasst. Die Pflicht zur Ausbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle ergibt sich künftig aus § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WPO-E. § 57a Abs. 3a Satz 2 Nr. 4 WPO-E verweist auf die fortlaufende Fortbildungspflicht. Der Verweis in § 5 Abs. 5 Satz 3 BS der derzeitigen Fassung zur Anrechnungsmöglichkeit der Aus-/Fortbildung als Prüfer für Qualitätskontrolle muss daher angepasst werden.</p> <p><u>ASBR:</u> Entsprechende Ergänzung/Anpassung des Verweises auf § 57a WPO-E; „Bildungsmaßnahmen“ statt „Fortbildungsmaßnahmen“.</p>
§ 56 Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter		
§ 67 Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter		
§ 78 Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung		
5.	(1) ¹ Zur Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung haben WP/vBP in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Umfang und Komplexität der beruflichen Tätigkeit der Praxis stehende Regelungen zu schaffen, zu überwachen und durchzusetzen (§ 55b Abs. 1 WPO) . ² Sie haben die Einhaltung der Berufs-	<p><u>ASBR:</u> Abs. 1: § 8 BS-E soll um den verkürzten Inhalt des derzeitigen § 31 (Konkretisierung von § 55b Abs. 1 WPO-E, siehe Ifd. Nr. 36) ergänzt werden. § 55b Abs. 1 WPO-E enthält eine allgemeine Berufspflicht, die in Teil 1 verortet werden soll. Die deutliche Reduzierung satzungsrechtlicher Vor-</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>pflichten in ihrer Praxis in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und Mängel abzustellen.</p> <p><u>(2)¹Bei Abschlussprüfungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Vierten Teils fallen und bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird, sind die Regelungen des Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB entsprechend anzuwenden (Teil 4 Abschnitt 2).²Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem folgen aus den spezifischen Gegebenheiten der Praxis des WP/vBP und sind insbesondere von Art und Umfang sowie Komplexität der vom WP/vBP durchgeführten Abschlussprüfungen abhängig (§ 50 Abs. 1 Satz 2).</u></p>	<p>gaben erfolgt vor dem Hintergrund, das § 55b Abs. 1 WPO-E bereits sämtliche wesentliche Aspekte (Verhältnismäßigkeit des internen Qualitätssicherungssystems; Dokumentationspflicht; Information der Mitarbeiter) enthält.</p> <p>Abs. 2: Es entspricht allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen und dem bisherigen Berufsverständnis, dass bei solchen Abschlussprüfungen, die dem Verkehr wie Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erscheinen, die vergleichbaren Anforderungen an solche Prüfungen erfüllt werden. Dies schließt die Skalierungsmöglichkeiten im Rahmen von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ein, worauf in den Erläuterungstexten hingewiesen wird. Will eine Praxis diese Pflicht vermeiden, schließt sie solche Prüfungen mit einer Bescheinigung ab.</p> <p>Ergänzend: Regelungen zum internen Qualitätssicherungssystem bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (Konkretisierung von § 55b Abs. 2 WPO-E) befinden sich in Teil 4 Abschnitt 2 des Entwurfs (§§ 50 ff. BS-E).</p>
§ 89 Umgang mit fremden Vermögenswerten		
§ 910 Verschwiegenheit		
§ 4011 Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen		
6.	<p>¹Erhalten WP/vBP bei ihrer Berufsausübung Kenntnis von Tatsachen und Umständen, insbesondere geschäftlichen Entschlüssen oder Transaktionen, die ihre Auftraggeber oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte unbefugt verwerten. ²§ 9-10 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>³Kann für einen verständigen Dritten der Eindruck entstehen, dass eine Verwertung zu besorgen ist, dürfen die diese Besorgnis begründenden Umstände nur dann herbeigeführt oder aufrecht erhalten werden, wenn die vom Verwertungsverbot ge-</p>	<p>ASBR:</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	geschützte Person zustimmt.	
§ 11 <u>12</u> Eigenverantwortlichkeit		
§ 12 <u>13</u> Führung von Mitarbeitern		
§ 13 <u>14</u> Berufswürdiges Verhalten		
7.	<p>(3) WP/vBP dürfen die Verwendung ihres Namens und/oder ihrer Qualifikation zu werblichen Zwecken Dritter nur zulassen, wenn die Werbung nach Produkt oder Dienstleistung und Durchführung mit dem Ansehen des Berufes vereinbar ist.</p>	<p><u>Anlass:</u> § 14 Abs. 3 (derzeit § 13 Abs. 3) ist schon seit Jahren aufgrund der Liberalisierung des Wettbewerbsrechts ohne praktische Relevanz.</p> <p><u>ASBR:</u> Die Regelung sollte gestrichen werden. Die heute bestehende Möglichkeit der Kooperation mit Gewerbetreibenden, der Mitgliedschaft in einem Empfehlungsverband oder in einem Netzwerk geht regelmäßig mit der Verwendung des Namens oder der Qualifikation von Berufsangehörigen zu werblichen Zwecken einher. Die Verwendung des Namens fällt dabei unter das Namensrecht. Die Berufsbezeichnung ist durch das Straf- bzw. OWi- und das Wettbewerbsrecht geschützt. Die Werbung mit Vorbehaltsaufgaben fällt unter das Wettbewerbsrecht. Denkbar ist allenfalls der extreme Fall, dass ein WP eine berufsunwürdige Werbung mit seinem Namen gestattet (z. B. ein Unternehmen der organisierten Kriminalität wirbt mit einer von einem WP geprüften Praxisorganisation). Praxisrelevant war diese Fallkonstellation bisher aber nicht. Im Rahmen der Berufsaufsicht lässt sich dieser Fall aber auch ohne Regelung in der Berufssatzung allein mit § 43 Abs. 2 Satz 3 WPO lösen.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
§ 13a Information über die beruflichen Verhältnisse; Fachgebiets- und weitere Tätigkeitsbezeichnungen		
8.	<p>(1) ¹Geschäftsbriefbogen, Praxisschilder oder sonstige auf Dauer angelegte Informationen über die beruflichen Verhältnisse müssen die Angaben nach § 18 Abs. 1, § 128 Abs. 2 WPO bzw. die Firma oder den Namen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthalten. ²Sozietätsfähige Personen dürfen unter Kennzeichnung ihres Status auf dem Briefbogen genannt werden; die Nennung anderer Personen ist unzulässig. ³Praxisschilder dürfen nur dort angebracht werden, wo sich die berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung befindet.</p> <p>(2) ¹WP/vBP dürfen nur Fachgebietsbezeichnungen führen, die gesetzlich zugelassen sind. ²Hinweise auf eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger sind zulässig. ³Werden WP/vBP als Insolvenzverwalter oder in vergleichbarer Funktion tätig, so dürfen sie im Rahmen solcher Tätigkeiten neben dem Namen und der Berufsbezeichnung eine entsprechende Kennzeich-</p>	<p><u>Anlass/ASBR:</u></p> <p>Abs. 1 Satz 1 ist eine bloße Wiedergabe der ständigen Rechtsprechung zum Firmenrecht. Danach muss die Firma oder der Name im Rechtsverkehr ungebrochen und ungekürzt so wie im Register eingetragen geführt werden (BGH, DStR 1991, 1396 ff.; BayOberstLG, 6.2.92, BReg 3 Z 201/91, juris; OLG Köln, 12.8.98, 6 U 97/97, juris). Die aktuelle Rechtslage wird durch die Streichung von Abs. 1 Satz 1 folglich nicht verändert.</p> <p>Abs. 1 Satz 2 stellt eine Einschränkung der Rechte der Mitglieder dar. Sachliche Rechtfertigungen für die Einschränkungen sind nicht mehr erkennbar. Es sind vielmehr viele Fälle denkbar, in denen die Kundmachung nichtsozietätsfähiger Personen, etwa fachliche Beiräte aus dem Kreis der Hochschullehrer oder Aktuare oder von Prokuristen im Interesse des Mitgliedes und Dritter ist. Letztlich ist auch die Beschränkung auf Briefbögen überholt. Im Internet werden schon heute die verschiedensten Mitarbeiter von Berufsangehörigen kundgemacht. Maßstab für die Kundmachung wäre nach der Streichung § 52 WPO, der unlautere Werbung, also unsachliche oder irreführende Werbung verbietet. Die Kundmachung von Spezialisten, die für die Beratung tatsächlich gar nicht zur Verfügung stehen ist auch danach nicht zulässig.</p> <p>Das Anbringen von Praxisschildern ist durch § 52 WPO ausreichend reglementiert.</p> <p>Abs. 2 stellt eine konkretisierende Wiederholung von § 18 Abs. 2 WPO dar. Die Konkretisierung war solange sinnvoll, wie die Abgrenzung von amtlich und nichtamtlich verliehenen Bezeichnungen und insb. die Kundmachung nicht amtlich verliehener Bezeichnungen noch unklar war. Heute sind die Abgrenzung und die Kundmachung durch die Entscheidungen des BVerfG und des BFH zur Kundmachung von Fachberater- und Spezialis-</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	nung-führen.	tenhinweise geklärt.
§ 13b15 Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht		
9.	<p>¹Die in den Transparenzbericht aufzunehmenden Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten (§ 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO) sollen erkennen lassen, ob und wie die berufliche Tätigkeit durch finanzielle Anreize beeinflusst wird. ²Sie müssen Angaben darüber enthalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob sich die Vergütung in feste und variable Bestandteile einschließlich erfolgsabhängiger Komponenten aufgliedert, - welcher Anteil der Vergütung auf den variablen Teil entfällt, - welcher Art die variable Vergütung und die Bemessungsgrundlage hierfür ist. 	<p><u>Anlass:</u> Die Pflicht, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen, ist zukünftig in Art. 13 AP-VO geregelt. Daher wird § 55c WPO durch das APAReG gestrichen. Andererseits enthält § 57 Abs. 4 Nr. 4 WPO-E jetzt ausdrücklich die als Auftrag zu verstehende Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsvorschriften zu den Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Buchstabe i) AP-VO in der Berufssatzung.</p> <p><u>ASBR:</u> Der Hinweis auf den Reglungsstandort der Transparenzberichtspflicht in der WPO ist zu streichen. Im Übrigen sollte die Vorschrift unverändert bleiben. Damit ist zugleich dem Auftrag aus § 57 Abs. 4 Nr. 4 WPO-E Rechnung getragen. Zugleich sichert die bewährte und allgemein anerkannte Konkretisierung ein Stück Kontinuität in der Organisation und Außendarstellung der Praxen.</p> <p>In den Erläuterungstexten ist darzulegen, dass der in Art. 13 Abs. 2 Buchstabe i) AP-VO verwendete Begriff „Partner“ unscharf ist. In Deutschland ist dieser Begriff besetzt mit dem Begriff „Partner“ aus dem PartGG. Der deutsche Gesetzgeber hatte ihn daher in dem konkreten Zusammenhang mit der Transparenzberichtspflicht nach § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO a. F. als „Organmitglieder und leitende Angestellte“ definiert. Dies soll sich nicht ändern. Daher folgt der Satzungsgeber der Interpretation der aufgehobenen, insoweit wortgleichen Vorgängernorm des Art. 40 Abs. 1 lit. j) AP-RL durch den deutschen Gesetzgeber.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
§ 1416 Pflichten gegenüber anderen WP/vBP		
§ 1517 Mitwirkung bei der Ausbildung		
§ 1618 Haftungsbegrenzung		
§ 17 – Berufshaftpflichtversicherung		
10.	<p>(1) WP/vBP haben die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages, jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (WPBHV) vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, den Wechsel des Versicherers, den Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form einer beruflichen Tätigkeit und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 WPBHV).</p> <p>(2) Die gemäß § 54 WPO abzuschließende und aufrecht zu erhaltende Berufshaftpflichtversicherung soll über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken des WP/vBP dies erfordern.</p>	<p>Anlass: APAReG und 7. WPO-Novelle: Regelungen zum Versicherungsausschluss und zur Serienschadenklausel nunmehr in § 54 Abs. 2 und 3 WPO-E. Gemäß § 54 Abs. 6 WPO-E sind die näheren Bestimmungen über den Versicherungsinhalt, den Versicherungsnachweis, das Anzeigeverfahren und die Überwachung der Versicherungspflicht in der Berufssatzung zu regeln. Aus der 7. WPO-Novelle 2007 steht noch die Umsetzung des Auftrags aus, die WPBHV in die BS WP/vBP zu transformieren.</p> <p>ASBR: Integration der verbleibenden Regelungen der WPBHV in die BS WP/vBP. Dazu bietet sich ein neuer Teil 2 (BHV – §§ 23 ff., Ifd. Nr. 15 ff.) an, in den auch der aktuelle § 17 integriert wird (siehe §§ 26 Abs. 1 und 27, Ifd. Nr. 19 und 20). Die Stelle des § 17 wird im Rahmen einer Neunummerierung ersetzt.</p>
§ 1819 Siegelführung		
§ 18a20 Gestaltung des Siegels		
11.	(1) Das Siegel des WP/vBP muss nach Form und Größe dem Muster der Anlage entsprechen.	<p>Anlass: Die Siegelführung auf elektronischem Wege ist derzeit nicht möglich. An-</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>(2) ¹Zur Verwendung sind Prägiesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel) aus Metall, Siegelmarken und Farbdruckstempel aus Metall oder Gummi zugelassen. <u>²Daneben kann das Siegel elektronisch oder drucktechnisch geführt werden.</u></p>	<p>dererseits schreitet die Digitalisierung voran (Elster, E-Bilanz usw.). Es ist daher absehbar, dass Erklärungen aus dem Vorbehaltsbereich in diversen Sachzusammenhängen zukünftig ausschließlich elektronisch abgegeben werden können, was die Möglichkeit einer entsprechenden Siegelführung erforderlich macht.</p> <p>ASBR:</p> <p>Es sollte eine Ergänzung des Abs. 2 erfolgen, um die elektronische sowie zusätzlich auch die drucktechnische Wiedergabe des Siegels zu ermöglichen.</p>
<p>§ 19 Berufliche Niederlassungen und Zweigniederlassungen</p>		
12.	<p>(1) ¹Jede organisatorisch selbstständige Einheit begründet eine Niederlassung oder Zweigniederlassung im Sinne der §§ 3, 47 WPO. ²Jede Kundmachung einer beruflichen Anschrift begründet das Bestehen einer organisatorisch selbstständigen Einheit. ³In Abweichung von Satz 2 können mehrere berufliche Anschriften eine organisatorisch selbstständige Einheit bilden, wenn sie in engem örtlichen Zusammenhang stehen und die unter den Anschriften angebotenen Dienstleistungen unter einheitlicher Leitung erbracht werden. ⁴Die Kundmachung mehrerer beruflicher Anschriften für eine organisatorisch selbstständige Einheit ist nur zulässig, soweit dies für den Publikumsverkehr erforderlich ist.</p> <p>(2) ¹In einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss mindestens ein Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner ist, seine berufliche Niederlassung in der Hauptniederlassung oder am Sitz der Gesellschaft haben. ²In einer Buchprüfungsgesellschaft muss mindestens ein vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer,</p>	<p>Anlass/ASBR:</p> <p>Die Begriffe der Niederlassung (§ 3 WPO) und der Zweigniederlassung (§ 47 WPO) bestimmt die WPO. Niederlassung und Zweigniederlassung sind publikumsfähige Organisationseinheiten (Anschrift, Kontaktdaten (§ 38 Nr. 1 c), Nr. 2 c), Nr. 3 WPO)), in denen die Einhaltung der Berufspflichten ihren organisatorischen Ausgangspunkt nimmt (Qualitätssicherungssystem). Niederlassung und Zweigniederlassung unterscheiden sich durch die aus ihrer Organisation oder Verortung folgenden Notwendigkeit einer eigenen Leitung (§ 47 WPO). Vor dem Hintergrund dieser berufspflichtzentrierten Begriffsbestimmungen hat das VG Berlin dem formalen Ansatz der Berufssatzung, die Begründung einer Niederlassung und Zweigniederlassung an die Kundmachung zu knüpfen (insb. Abs. 1 Satz 2), eine Absage erteilt.</p> <p>Die vorgeschlagene Streichung von Abs. 1 lässt die durch die WPO vorgegebene und durch die ständige Verwaltungspraxis der WPK konkretisierte Rechtslage unverändert. Sie erlaubt es der WPK aber mittel- bis langfristig, die z. T. sehr strenge Handhabung (weiteres Büro nur bis 30 km oder 30 min Fahrtzeit) im Interesse insb. der kleinen und mittleren Praxen, die nicht</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>persönlich haftender Gesellschafter oder Partner ist, seine berufliche Niederlassung in der Hauptniederlassung oder am Sitz der Gesellschaft haben.</p> <p>(3) ¹Zweigniederlassungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen jeweils von mindestens einem Wirtschaftsprüfer verantwortlich geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung dort oder am Ort der Zweigniederlassung hat. ²Zweigniederlassungen von vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften müssen jeweils von mindestens einem vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer verantwortlich geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung dort oder am Ort der Zweigniederlassung hat.</p>	<p>ohne weiteres für jeden Standort einen Zweigniederlassungsleiter benennen können, zu liberalisieren.</p> <p>Die Absätze 2 und 3 sind bloße Wiederholungen des Gesetzes ohne eigenen Gehalt.</p>
<p><u>§ 21 Sozietät</u></p>		
13.	<p>(1) Bei gemeinsamer Berufsausübung in einer Sozietät müssen die Sozietätsmitglieder unter ihren Namen und Berufsbezeichnungen auftreten.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 darf eine firmen- oder namensähnliche Bezeichnung für eine Sozietät verwendet werden; eine Sozietät kann nur unter einer einheitlichen Bezeichnung auftreten.</p> <p>(3) ¹Alle Sozietätsmitglieder sind mit ihren Berufsbezeichnungen und bei überörtlicher Sozietät darüber hinaus mit ihren beruflichen Niederlassungen auf dem Briefbogen gesondert aufzuführen. ²Ist dies technisch unmöglich oder unzumutbar, ist eine Bezeichnung im Sinne des Absatzes 2 unter Aufführung aller in der Sozietät vertretenen Berufsbezeichnungen zulässig. ³In diesem Fall sind die Angaben nach Satz 1 anderweitig zugänglich zu machen.</p>	<p><u>Anlass/ASBR:</u></p> <p>Die Vorschrift ist derzeit in Teil 3 verortet und soll aus systematischen Gründen inhaltlich unverändert an diese Stelle verschoben, da es sich um allgemeine Berufspflichten handelt.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	(4) Für Praxisschilder gilt Absatz 1 und 2, bei Verwendung einer Bezeichnung im Sinne des Absatzes 2 gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.	
<u>§ 22 Berufsgesellschaften</u>		
14.	<p>(1) ¹Die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ sind nach der Rechtsformbezeichnung in die Firmierung oder den Namen der Berufsgesellschaft aufzunehmen. ²Wortverbindungen mit anderen Firmierungs- oder Namensbestandteilen sind unzulässig.</p> <p>(2) Die Firmierung oder der Name darf keine Hinweise auf <u>berufsfremde Unternehmen oder Unternehmensgruppen unvereinbare Tätigkeiten</u> enthalten.</p> <p>(3) ¹In die Firmierung oder den Namen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen bei Personenfirmen nur Namen von Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO erfüllen und Gesellschafter sind. ²Die Zahl der aufgenommenen Namen von Personen, die nicht über eine der in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 WPO genannten beruflichen Qualifikationen verfügen, darf die Zahl der Personen, bei denen dies der Fall ist, nicht erreichen; besteht die Firmierung oder der Name nur aus zwei Gesellschafternamen, so muss ein Name einer Person, die über eine der in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 WPO genannten beruflichen Qualifikationen verfügt, verwendet werden. ³Die Firmierung oder der Name einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nach Ausscheiden namensgebender Gesellschafter fortgeführt werden.</p> <p>(4) Bisher zulässige Firmierungen oder Namen bleiben unberührt.</p>	<p><u>Anlass/ASBR:</u></p> <p>Die Vorschrift ist derzeit in Teil 3 verortet und soll aus systematischen Gründen an diese Stelle verschoben werden, da es sich um allgemeine Berufspflichten handelt.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung in Abs. 2 knüpft an die vorgeschlagenen Streichungen des derzeitigen § 13 Abs. 3 (jetzt 14 BS-E) und des derzeitigen § 30 an. So ist eine Audi Treuhand WPG berufsrechtlich unbedenklich, nicht dagegen eine Kfz-Handelsgesellschaft m.b.H. WPG.</p> <p>Die Absätze 3 bis 5 haben einen sehr formalen Hintergrund. In der Firma sollen sich die zwingenden materiellen Anerkennungs Voraussetzungen für WPG widerspiegeln. Die heute vom liberalisierten Firmen und Werberecht abweichenden sehr strengen Formvorgaben der Berufssatzung bedürfen einer ausreichenden sachlichen Rechtfertigung, die zumindest zweifelhaft ist. Hinzukommt, dass die 8. WPO Novelle eine Betonung der materiellen Vorgaben für die Berufsausübung aufweist. Schon heute können die Vorschriften umgangen werden, indem etwa Alt-WP sich nur für den Gründungsakt beteiligen. Nach der Gründung gilt dann im Zweifel Firmenbestand vor Firmenwahrheit. Etwaigen Auswüchsen kann auch heute schon nur durch das Firmen- und Werberecht begegnet werden.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>(5) Auf Buchprüfungsgesellschaften findet Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung, wobei die an vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften gestellten Anforderungen auch durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfüllt werden können.</p>	
<p><u>Teil 2: Berufshaftpflichtversicherung</u></p>		
15.		<p><u>Anlass:</u> Siehe Anmerkung zum derzeitigen § 17 (Ifd. Nr. 10). In den neuen Teil 2 sollten die verbleibenden Vorschriften der WPBHV integriert werden. Sofern der ASBR Änderungen der WPBHV-Regelungen vorgenommen hat, wird in der Anmerkungsspalte darauf hingewiesen.</p>
<p><u>§ 23 Versicherungspflicht</u></p>		
16.	<p><u>(1) Die Berufshaftpflichtversicherung, die gemäß § 54 WPO zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit (§§ 2, 129 WPO) ergebenden Haftpflichtgefahren zu unterhalten ist, muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.</u></p> <p><u>(2) ¹Erfolgt die Bestellung zum WP auf Grund des Bestehens einer Eignungsprüfung im Sinne des § 131g Abs. 1 WPO, so sind die von den Versicherungsunternehmen eines anderen</u></p>	<p>Abs. 1: Übernahme § 1 Abs. 2 WPBHV</p> <p><u>ASBR:</u> Nur marginale Änderung: statt „Versicherung“ heißt es nun „Berufshaftpflichtversicherung, die gemäß § 54 WPO zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit (§§ 2, 129 WPO) ergebenden Haftpflichtgefahren zu unterhalten ist“. Dies ist erforderlich, um den Begriff der Berufstätigkeit durch einen Verweis auf §§ 2, 129 WPO zu konkretisieren (so auch § 1 WPBHV, § 54 Abs. 1 Satz 1 WPO-E schweigt hierzu). In den Erläuterungen muss die Versicherereigenschaft thematisiert werden (Stichwort: Versicherungsstelle Wiesbaden).</p> <p>Abs. 2: Übernahme § 1 Abs. 3 WPBHV</p> <p><u>ASBR:</u></p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p><u>Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellten Bescheinigungen über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung als gleichwertig mit den in Deutschland ausgestellten Bescheinigungen anzuerkennen, sofern sie in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang den in Deutschland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften genügen. ²Die zum Nachweis vorgelegten Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. ³Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.</u></p> <p><u>(3) Im Falle des Absatzes 2 hat der WP, sofern die Erfüllung der Verpflichtungen des § 26 durch das Versicherungsunternehmen nicht sichergestellt ist, der Wirtschaftsprüferkammer jährlich eine Bescheinigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich die Versicherungsbedingungen und der Deckungsumfang ergeben.</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p> <p>Abs. 3: Übernahme § 1 Abs. 4 Satz 1 WPBHV. § 1 Abs. 4 Satz 2 WPBHV (Mitteilungspflicht des Versicherten gegenüber der WPK über die Beendigung, Kündigung sowie Änderung des Versicherungsvertrags) braucht hier nicht übernommen zu werden, da die Mitteilungspflichten insgesamt in § 26 Abs. 1 BS-E geregelt werden sollen.</p> <p>ASBR:</p> <p>Redaktionelle Anpassungen</p>
<p><u>§ 24 Inhalt des Versicherungsvertrages</u></p>		
17.	<p><u>Der Versicherungsvertrag muss neben den in § 54 Abs. 2 Satz 1 WPO geregelten Inhalten vorsehen, dass</u></p> <p><u>1. der Versicherungsschutz während der Dauer eines vorläufigen Tätigkeits- oder Berufsverbotes (§ 111 WPO) für einen Vertreter (§ 121 WPO) aufrecht erhalten bleibt,</u></p> <p><u>2. die Leistungen des Versicherers für das mitversicherte Auslandsrisiko im Inland in Euro zu erbringen sind.</u></p>	<p>Entspricht § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WPBHV.</p> <p>ASBR:</p> <p>Ergänzung um den Hinweis auf § 54 Abs. 2 Satz 1 WPO sowie redaktionelle Anpassungen</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
<u>§ 25 Nachweis des Versicherungsabschlusses vor der Bestellung</u>		
18.	<p><u>(1) ¹Bewerber, die ihre Bestellung zum WP beantragen und den Beruf selbstständig im Sinne von § 43a Abs. 1 Nr. 1 WPO ausüben wollen, müssen der Wirtschaftsprüferkammer den Abschluss einer § 54 WPO sowie §§ 23 und 24 entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen. ²Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Bestellung der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheines nachzuweisen.</u></p> <p><u>(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Anerkennung als Berufsgesellschaft.</u></p>	<p>Übernahme § 5 WPBHV</p> <p>ASBR:</p> <p>Redaktionelle Anpassungen</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
<u>§ 26 Anzeige von Veränderungen Nachweisverfahren nach der Bestellung</u>		
19.	<p><u>(1) WP/vBP haben</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>den Beginn, die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages.</u> 2. <u>jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach § 54 WPO sowie §§ 23 und 24 vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt.</u> 3. <u>den Wechsel des Versicherers.</u> 4. <u>den Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form der beruflichen Tätigkeit und</u> 5. <u>den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen.</u> 	<p>Abs. 1: Entspricht weitestgehend § 17 Abs. 1 BS WP/vBP</p> <p>ASBR:</p> <p>Redaktionelle Anpassungen sowie Durchnummerierung von Abs. 1 zum Zweck der besseren Lesbarkeit.</p> <p>Im neuen § 26 BS ist ein Gleichlauf der derzeit an mehreren Regelungsstandorten normierten Anzeige-/Nachweispflichten von WP/vBP und Versicherer (bisher § 17 Abs. 1 BS WP/vBP, § 1 Abs. 4 Satz 2, § 6 und § 7a WPBHV) angestrebt. In den Erläuterungstexten sollte zusätzlich klargestellt werden, dass es ausreicht, wenn die Anzeige durch den WP/vBP oder den Versicherer erfolgt. Das bedeutet, dass in dem in der Praxis häufigeren Fall der Erbringung des Nachweises durch den Versicherer die Anzeigepflicht des WP/vBP nicht weiter nachgehalten werden muss.</p>
	<p><u>(2) ¹WP/vBP, die ihren Beruf in Personengesellschaften mit Personen ausüben, die selbst nicht als WP/vBP bestellt sind, müssen der Wirtschaftsprüferkammer bei Aufnahme einer solchen Tätigkeit nachweisen, dass ihnen auch bei gesamtschuldnerischer Inanspruchnahme der nach § 54 WPO vorgeschriebene Versicherungsschutz für jeden Versicherungsfall uneingeschränkt zur Verfügung steht (§ 44b Abs. 4 WPO). ²Der Nachweis nach Satz 1 ist durch eine Bestätigung der Versicherung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins zu erbringen.</u></p>	<p>Abs. 2: Übernahme § 7a Abs. 1 und 2 WPBHV</p>
	<p><u>(3) Dem Versicherer ist im Versicherungsvertrag eine Absatz 1 und 2 entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.</u></p>	<p>Abs. 3: Übernahme § 6 und § 7a Abs. 3 WPBHV</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
<u>§ 27 Höherversicherung</u>		
20.	<u>Die gemäß § 54 WPO zu unterhaltende Berufshaftpflichtversicherung soll über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken des WP/vBP dies erfordern.</u>	Übernahme § 17 Abs. 2 BS WP/vBP ASBR: Redaktionelle Anpassungen
Teil 23: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten		
<u>§ 2028 Unparteilichkeit</u>		
<u>§ 2429 Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit</u>		
21.	(2) ¹ Unbefangen ist, wer sich sein Urteil unbeeinflusst von unsachgemäßen Erwägungen bildet. ² Die Unbefangenheit kann insbesondere durch Eigeninteressen (§ 2332), Selbstprüfung (§ 23a33), Interessenvertretung (§ 23b34) sowie persönliche Vertrautheit (§ 2435) sowie Einschüchterung (§ 36) beeinträchtigt werden. ³ Das Vorliegen solcher Umstände führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Unbefangenheit, wenn die Umstände selbst für die Urteilsbildung offensichtlich unwesentlich sind oder zusammen mit Schutzmaßnahmen (§ 2230) insgesamt unbedeutend sind. ⁴ Umstände nach Satz 2 können sich insbesondere aus Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art ergeben.	<u>Anlass (Abs. 2):</u> Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 4 AP-RL: In Anlehnung an Nr. 100.12 (e), 200.3 (e), 200.8 CoE wird als weiterer Gefährdungstatbestand für die Unabhängigkeit die „Einschüchterung“ genannt. Der RefE zum AReG enthält hierzu keine umsetzende Regelung. Darüber hinaus sind Nr. 100.12 (e), 200.3 (e), 200.8 CoE auch unmittelbar umzusetzen. ASBR: Da § 319 Abs. 2 HGB durch das AReG voraussichtlich nicht geändert wird, sollte § 29 Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP um den Tatbestand der Einschüchterung ergänzt und eine konkretisierende Norm in § 36 aufgenommen werden. Auf § 36 sowie die dortigen Anmerkungen wird verwiesen.
	(4) ¹ Die Besorgnis der Befangenheit kann auch dadurch begründet werden, dass 1. Personen, mit denen der WP/vBP seinen Beruf gemeinsam ausübt,	<u>Anlass (Abs. 4):</u> Nr. 290.104 CoE (Gefährdung durch Eigeninteresse bei finanziellem Interesse an einem Mandanten durch ein Mitglied des AP-Teams, einen Angehörigen aus dessen enger Familie oder die Praxis) und

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>2. Personen, mit denen der WP/vBP in einem Netzwerk verbunden ist,</p> <p>3. Personen, soweit diese bei der Auftragsdurchführung beschäftigt sind,</p> <p>4. Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie des WP/vBP, <u>sonstige Familienmitglieder, die seit mindestens einem Jahr mit dem WP/vBP in einem Haushalt leben</u>, oder für eine dieser Personen handelnde Vertreter, <u>oder</u></p> <p>5. Unternehmen, auf die der WP/vBP maßgeblichen Einfluss hat, <u>insbesondere juristische Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen oder Personengesellschaften, die direkt oder indirekt von dem WP/vBP kontrolliert werden, die zu seinen Gunsten gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen des WP/vBP entsprechen, oder</u></p> <p>6. <u>Personen, mit denen der WP/vBP in einem Büro zusammenarbeitet, soweit Leistungen für dieselben Mandanten erbracht werden.</u></p> <p>Sachverhalte nach Absatz 2 verwirklichen. ²Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann die Besorgnis der Befangenheit begründet werden, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, der maßgeblichen Einfluss ausüben kann oder bei der Prüfung in verantwortlicher Position beschäftigt ist, oder andere beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, oder Unternehmen, auf die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft maßgeblichen Einfluss hat, oder Personen, mit denen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft in einem Netzwerk verbunden ist, Sachverhalte nach Absatz 2 verwirklichen. ³Die Zurechnung von solchen Sachverhalten in Netzwerken ist ausgeschlossen, wenn das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Prüfung keinen Einfluss nehmen kann; dies gilt nicht für Fälle des Verbots</p>	<p>Nr. 290.108 CoE (Finanzielles Interesse anderer Partner desselben Büros am Mandanten)</p> <p>ASBR:</p> <p>Nr. 290.104 und 108 CoE sehen die Möglichkeit von Schutzmaßnahmen nicht vor. Nach der Regelungssystematik der derzeitigen §§ 21 ff. BS (§§ 29 ff. BS-E) sind hingegen Schutzmaßnahmen möglich (§ 30 BS-E). Die in die BS zu integrierenden Vorschriften des CoE müssen daher an diese Systematik angepasst werden.</p> <p>Abs. 4 Nr. 4, 5: Nr. 290.104 CoE wird durch Art. 22 Abs. 2 AP-RL aufgegriffen. Als „enge Familie“ werden dort Personen in enger Beziehung nach Art. 1 Abs. 2 RL 2004/72/EG (Insider-Richtlinie) bezeichnet. Ein Abgleich von § 29 Abs. 4 BS WP/vBP mit der genannten Vorschrift der Insider-Richtlinie ergab, dass § 29 Abs. 4 Nr. 4 sonstige Familienmitglieder, die seit mindestens einem Jahr mit der Bezugsperson in einem Haushalt gelebt haben i. S. v. Art. 1 Abs. 2 c) RL 2004/72/EG und § 29 Abs. 4 Nr. 5 Gesellschaften und Einrichtungen i. S. v. Art. 1 Abs. 2 d) RL 2004/72/EG bisher nicht enthalten. Die Ergänzungen entsprechen nahezu wortgleich Art. 1 Abs. 2 c) und d) der Insider-Richtlinie, worauf in den Erläuterungstexten hingewiesen werden sollte.</p> <p>Abs. 4 Nr. 6: Nr. 290.108 CoE, wonach eine räumliche und sachliche Zusammenarbeit im gemeinsamen Büro einen speziellen Ausschlussstatbestand darstellen kann, ist bisher nicht in § 29 Abs. 4 BS WP/vBP enthalten. In den Erläuterungstexten sollte dargestellt werden, dass nur Büroeinheiten und Strukturen gemeint sind, bei denen ein besonderes persönliches Näheverhältnis vorliegt.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>der Selbstprüfung (§ 23a33). ⁴Die Zurechnung von Sachverhalten, die zu einer übermäßigen Umsatzabhängigkeit (§ 2332 Abs. 1 Nr. 23) führen, ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 ausgeschlossen.</p>	
	<p>(5) ¹Vor Annahme eines Auftrages sowie während der gesamten Dauer der Auftragsdurchführung ist zu prüfen, ob die Unbefangenheit gefährdende Umstände vorliegen. ²Die zur Überprüfung getroffenen Maßnahmen und dabei festgestellte kritische Sachverhalte sind in den Arbeitspapieren schriftlich zu dokumentieren. ³<u>Wird eine wesentliche Gefährdung der Unbefangenheit festgestellt und können Schutzmaßnahmen ergriffen werden, ist der Mandant über die Gefährdung und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.</u></p>	<p><u>Anlass (Abs. 5):</u> Nr. 290.46 CoE (Erläuterung von Schutzmaßnahmen mit Mandanten). Nr. 290.47 CoE (Erfordernis des Einverständnisses des Mandanten mit der Angemessenheit der Schutzmaßnahmen und Folgen bei Versagung der Zustimmung). <u>ASBR:</u> Übernahme in abgeschwächter Form: Der berufsrechtlichen Eigenverantwortlichkeit widerspräche es, wenn der Mandant dem WP/vBP im Wege des Zustimmungsverfahrens vorgibt, ob Schutzmaßnahmen angemessen sind und der Auftrag ggf. zu kündigen ist. Der Mandant wird regelmäßig nur bei wesentlichen Gefährdungen ein Informationsinteresse haben, weshalb auch nur in diesen Fällen eine Informationspflicht bestehen sollte. In den Erläuterungstexten soll dargestellt werden, dass der Mandant den Auftrag beenden kann, sofern seiner Auffassung nach die ergriffenen Schutzmaßnahmen die Gefährdung nicht beseitigen oder auf ein unwesentliches Maß reduzieren können. Kommen Schutzmaßnahmen nicht in Betracht, ist der Auftrag vom WP/vBP zu kündigen. Die insoweit gebotene Information des Mandanten erfolgt in diesem Rahmen. Der Zeitpunkt für die Information an den Mandanten (nach Nr. 290.46 CoE „unverzüglich“) hängt im Wesentlichen von dem Gewicht der Gefährdung im Einzelfall ab. Auch dies hat der WP/vBP eigenverantwortlich zu entscheiden, weshalb auf eine Zeitvorgabe verzichtet werden sollte. Das nach Nr. 290.47 CoE vorgesehene Schriftformerfordernis für die</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
		<p>Kommunikation sollte nicht übernommen werden, da die Dokumentationspflichten nach §§ 29 Abs. 5 Satz 2, 30 Abs. 2 BS WP/vBP genügen. In den Erläuterungen sollte aus Beweisgründen aber zumindest eine Kommunikation in Textform angeraten werden.</p> <p>In den Erläuterungstexten kann beispielhaft auf die in Nrn. 290.46, 47 CoE aufgelisteten Informations-/Kommunikationsinhalte eingegangen werden.</p>
	<p><u>(6) ¹Wird ein geprüftes Unternehmen in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks oder der anderweitigen Berichterstattung über das Prüfungsergebnis von einem anderen Unternehmen erworben oder schließt es sich mit einem anderen Unternehmen zusammen oder erwirbt ein anderes Unternehmen, ermittelt und beurteilt der WP/vBP alle gegenwärtigen oder vor kurzem beendeten Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art zu diesem Unternehmen, die unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen die Unabhängigkeit des WP/vBP nach dem Wirksamwerden des Unternehmenskaufs oder des Unternehmenszusammenschlusses gefährden können. ²Der WP/vBP leitet unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von drei Monaten, sämtliche Maßnahmen ein, die erforderlich sind, um gegenwärtige Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, die seine Unabhängigkeit gefährden, zu beenden und ergreift Schutzmaßnahmen, um Gefährdungen seiner Unabhängigkeit, die sich aus früheren oder gegenwärtigen Beziehungen dieser Art ergeben, weitestmöglich abzuschwächen.</u></p>	<p><u>Anlass (Abs. 6):</u></p> <p>Art. 22 Abs. 6 AP-RL (Verhalten bei Unternehmenskäufen/-fusionen, die nach Beauftragung oder während der laufenden Prüfung zu Gefährdungen der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers führen)</p> <p><u>ASBR:</u></p> <p>Da die Regelung weder durch das APAReG noch durch das AReG in das deutsche Gesetzesrecht transformiert wurde/wird, soll eine entsprechende Vorschrift in die Berufssatzung aufgenommen werden. Diese kann sich allerdings unmittelbar nur auf die Beurteilung des allgemeinen Befangenheitstatbestands (§ 49 Alt. 2 WPO) in den genannten Fällen auswirken, nicht aber einen einmal eingetretenen absoluten Ausschlussgrund (§§ 319 Abs. 3, 319a Abs. 1 HGB) beseitigen. Letzteres Problem müsse unverändert über eine praxisingerechte Auslegung der genannten HGB-Vorschriften gelöst werden.</p>
<p>§ 2230 Schutzmaßnahmen</p>		
22.	<p>(1) ¹Schutzmaßnahmen sind solche Maßnahmen oder Verfahren, die geeignet sind, eine Gefährdung der Unbefangenheit der WP/vBP so weit abzuschwächen, dass aus Sicht eines verständ-</p>	<p><u>ASBR:</u></p> <p>Abs. 1: Trennung des Begriffs „soweit“ in „so weit“. Hierbei handelt es sich</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>digen Dritten die Gefährdung insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist. ²Hierzu können, je nach den vorliegenden Umständen, aus denen sich die Gefährdung ergibt, insbesondere gehören: (...)</p> <p>(2) Bei der Dokumentation der Gefährdungen und ihrer Prüfung (§ 21-29 Abs. 5) sind im Einzelfall ergriffene Schutzmaßnahmen ebenfalls zu dokumentieren.</p>	<p>um ein Redaktionsversehen im Rahmen der 4. Novelle der Berufssatzung WP/vBP.</p> <p>Abs. 2: Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ <u>22a31</u> Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 Abs. 3, 319a und 319b Abs. 1 HGB</p>		
23.	<p>(1) ¹WP/vBP haben, wenn sie Tatbestände im Sinne der §§ 319 Abs. 3, 319b Abs. 1 Satz 2 HGB verwirklichen, bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nach § 49 Halb-<u>satz-Alternative</u> 2 WPO ihre Tätigkeit zu versagen. ²Bei nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet wird, gilt Satz 1 sinngemäß.</p> <p>(2) ¹Wenn Tatbestände im Sinne der §§ 319 Abs. 3, 319b Abs. 1 HGB verwirklicht sind, wird auch berufsrechtlich die Besorgnis der Befangenheit unwiderleglich vermutet. ²In diesen Fällen können Schutzmaßnahmen im Sinne des § 22-30 nicht berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Sind Tatbestandsmerkmale des § 319 Abs. 3 HGB nicht vollständig erfüllt, kann Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21-29 Abs. 3 nur dann bestehen, wenn zusätzliche Umstände eine nicht unbedeutende Gefährdung der Unbefangenheit begründen.</p>	<p><u>ASBR:</u></p> <p>Redaktionelle Anpassungen</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
§ 2332 Eigeninteressen		
24.	<p>(1) Eigeninteressen finanzieller Art können insbesondere vorliegen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kapitalmäßigen oder sonstigen finanziellen Bindungen gegenüber dem zu prüfenden, dem zu begutachtenden oder dem den Auftrag erteilenden Unternehmen; 2. <u>kapitalmäßigen oder sonstigen finanziellen Bindungen gegenüber einem Unternehmen, an dem auch das zu prüfende, das zu begutachtende oder das den Auftrag erteilende Unternehmen, einer seiner gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss oder ein Mitglied des Aufsichtsrats ein nicht nur unwesentliches finanzielles Interesse hat;</u> 2-3. einer übermäßigen Umsatzabhängigkeit gegenüber einem derartigen Unternehmen; 3-4. über normalen Geschäfts- und Lieferverkehr mit Dritten hinausgehenden Leistungsbeziehungen; 4-5. Forderungen gegen den Mandanten oder das zu begutachtende Unternehmen aus einem Kredit- oder Bürgschaftsverhältnis; 5-6. Honorarforderungen, wenn sie über einen längeren Zeitraum offenstehen und einen nicht unerheblichen Betrag erreichen. <p>(2) Eigeninteressen sonstiger Art können insbesondere vorliegen bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflichtverletzungen aus vorangegangenen Prüfungen, sofern ein Verdeckungsrisiko besteht; 2. <u>offenen</u> Rechtsstreitigkeiten über Regress- oder Gewährleistungsfragen aus früheren Aufträgen. 	<p><u>Anlass:</u></p> <p>Nr. 290.112 CoE (finanzielles Interesse an einer Einheit, an der auch der Mandant ein wesentliches finanzielles Interesse hat und bedeutenden Einfluss auf die betroffene Einheit ausüben kann); Nr. 290.113 CoE (Mitglied des Prüfungsteams, Angehörige aus dessen enger Familie oder Praxis haben ein finanzielles Interesse an einer Einheit, an der ein Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer oder beherrschender Gesellschafter des Mandanten ein finanzielles Interesse hat); Nr. 290.120 CoE (Kredit/Bürgschaft vom Mandanten an Praxis, Mitglied des Prüfungsteams oder Angehörigen aus dessen enger Familie) und Nr. 290.122 CoE (Einlagen/Wertpapierdepots der Praxis, eines Mitglieds des Prüfungsteams oder eines Angehörigen aus dessen enger Familie bei einem Mandanten sind keine Gefährdung, wenn sie zu handelsüblichen Konditionen erfolgen).</p> <p><u>ASBR:</u></p> <p>Umsetzung mit dem Effekt der grundsätzlichen Ermöglichung von Schutzmaßnahmen</p> <p>Nr. 290.112, 113 werden in § 32 Abs. 1 Nr. 2 BS-E übernommen. In den Erläuterungstexten können die Aspekte der Beurteilung der Gefährdung (Wesentlichkeit, Möglichkeit der Einflussnahme etc.) sowie die Möglichkeit von Schutzmaßnahmen abgehandelt werden.</p> <p>Nr. 290.120, 122 werden in den Erläuterungstexten zu § 32 Abs. 1 BS WP/vBP aufgegriffen.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
§ 23a33 Selbstprüfung		
25.	<p>(3) ¹Die Mitwirkung an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses begründet unwiderleglich die Besorgnis der Befangenheit, sofern die Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist. ²Dies gilt nur für die unmittelbare Mitwirkung, grundsätzlich aber nicht für Beratungs- oder sonstige Leistungen, die sich nur mittelbar auf den Abschluss auswirken. ³Auch eine Mitwirkung im Rahmen der prüferischen Aufgaben etwa durch Vorabbeurteilung von Sachverhalten begründet im Regelfall keine Befangenheit. ⁴Ob weitergehend auch Mitwirkungshandlungen von nur untergeordneter Bedeutung schädlich sind, ist nach dem allgemeinen Befangenheitstatbestand (§ 21-29 Abs. 3) unter Abwägung aller Umstände unter Einschluss von Schutzmaßnahmen zu beurteilen.</p>	<p>ASBR: Redaktionelle Anpassung</p>
	<p>(7) ¹Bei der Prüfung von Unternehmen im Sinne des § 319a HGB wird die Besorgnis der Befangenheit wegen der Erbringung von Rechts- oder Steuerberatungsleistungen unwiderleglich vermutet, wenn diese über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken. ²Beratungsleistungen, die Hinweise auf die bestehende Rechtslage geben oder die sich auf die Beurteilung bereits verwirklichter Sachverhalte beziehen, führen nicht zu einer Gefährdung der Unbefangenheit. ³Werden Leistungen im Sinne des Satzes 1 für Unternehmen erbracht, die keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen, gilt die unwiderlegliche Vermutung nicht, sondern ist im Einzelfall zu prüfen, ob insbesondere wegen hinzutretender weiterer Umstände die Besorgnis der Befangenheit (§ 21 Abs. 3, § 319</p>	<p>Anlass: Abs. 7 und 8 (alt) übernehmen § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB in der geltenden Fassung bezüglich sämtlicher Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. § 319a HGB wird durch das AReG geändert. Darüber hinaus sind folgende Nrn. des CoE umzusetzen: 290.189 (Vertretung des Mandanten bei der Lösung von Streitigkeiten); 290.207 (Rechtsberatung bei Ausführung von Transaktionen, z. B. Unterstützung bei Vertragsabschlüssen, Restrukturierungen); 290.208 (Anwaltstätigkeit für Mandanten zur Lösung von Streitigkeiten)</p> <p>ASBR: Abs. 7: Die Neuregelung des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB-E (Erbringung bestimmter Bewertungsleistungen als absoluter Ausschlussgrund) wird in Abs. 7 übernommen, dessen bisheriger Inhalt mit Änderungen in Abs.8 verschoben wird (s. u.). Abs.7 bietet sich als Standort an, da Abs. 6</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p><u>Abs. 2 HGB) besteht der WP/vBP in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden oder für die zu prüfende Kapitalgesellschaft Bewertungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbracht hat, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken.</u></p> <p>(8) ¹Bei der Prüfung von Unternehmen im Sinne des § 319a wird die Besorgnis der Befangenheit unwiderleglich vermutet, wenn der WP/vBP in dem <u>zu prüfenden Geschäftsjahr an der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungsinformationssystemen mitgewirkt hat, soweit die Tätigkeit über die Prüfungstätigkeit hinausgeht und nicht von untergeordneter Bedeutung ist Geschäftsjahr, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufzustellen ist, über die Prüfungstätigkeit hinaus Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbracht hat, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken; eine nicht nur unwesentliche Auswirkung liegt insbesondere dann vor, wenn die Erbringung der Steuerberatungsleistungen in dem zu prüfenden Geschäftsjahr den für steuerliche Zwecke zu ermittelnden Gewinn im Inland erheblich gekürzt hat oder ein erheblicher Teil des Gewinns ins Ausland verlagert worden ist, ohne dass eine über die steuerliche Vorteilserlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit für das Unternehmen besteht.</u> ²Werden Leistungen im Sinne des Satzes 1 für andere als die dort genannten Unternehmen erbracht, gilt die unwiderlegliche Vermutung nicht, sondern ist im Einzelfall zu prüfen, ob insbesondere wegen hinzutretender weiterer Umstände die Besorgnis der Be-</p>	<p>bereits eine allgemeine Regelung zur möglichen Befangenheit bei der Erbringung von Bewertungsleistungen enthält.</p> <p>Abs. 8: Der bisherige Abs. 8 wird gestrichen, da § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB a. F. durch das AReG ebenfalls gestrichen wird.</p> <p>Die Neuregelung in § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB-E wird in Abs. 8 Satz 1 übernommen und ersetzt die bisherige Regelung in Abs. 7. Abs. 7 Satz 2 (alt) wird als weiterhin geltender Grundsatz beibehalten, allerdings nach hinten verschoben, um – wie nach der geltenden Fassung des Abs. 7 – auch Rechtsdienstleistungen (nach Satz 3) zu erfassen (neuer Satz 4). Abs. 7 Satz 3 (alt) wird ebenfalls beibehalten und nur redaktionell an die Erweiterung des Begriffs „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ angepasst (neuer Satz 2). Die Tatbestände des Tz. 290.189 CoE sind von Satz 1 und 2 (neu) erfasst.</p> <p>Der neue Abs. 8 Satz 3 trifft eine allgemeine Regelung zur Besorgnis der Befangenheit bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen für Prüfungsmandanten und erfasst als Generalnorm die speziellen Tatbestände der Nr. 290.207 f. CoE. Der Zusatz „außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ ist erforderlich, um die Regelung von dem strikten Verbot in Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe g AP-VO (Erbringung von Rechtsdienstleistungen bei PIE-Abschlussprüfungsmandanten) abzugrenzen. Die Möglichkeit von Schutzmaßnahmen im Bereich von Abs. 8 Satz 3 soll in den Erläuterungstexten angesprochen werden.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p><u>fangenheit (§ 29 Abs. 3, § 319 Abs. 2 HGB) besteht.</u> ³<u>Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG, die der WP/vBP für einen Prüfungsmandanten außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbringt, können zur Besorgnis der Befangenheit führen, wenn sie sich unmittelbar und nicht nur unwesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss auswirken.</u> ⁴<u>Beratungsleistungen, die Hinweise auf die bestehende Rechtslage geben oder die sich auf die Beurteilung bereits verwirklichter Sachverhalte beziehen, führen nicht zu einer Gefährdung der Unbefangenheit.</u></p>	
	<p>§ 23b34 Interessenvertretung</p>	
	<p>§ 2435 Persönliche Vertrautheit</p>	
26.	<p>Persönliche Vertrautheit liegt vor, wenn ein WP/vBP enge persönliche Beziehungen zu dem zu prüfenden, zu begutachtenden oder den Auftrag erteilenden Unternehmen, den Mitgliedern der Unternehmensleitung oder Personen, die auf den Prüfungsgegenstand Einfluss haben, unterhält.</p>	<p><u>Anlass:</u> Nr. 290.132 CoE (Mitglied der Geschäftsführung/des Aufsichtsrats oder Angestellter des Mandanten mit bedeutendem Einfluss auf die Rechnungslegung/den Abschluss war zuvor Mitglied des Prüfungsteams oder Partner der Praxis); Nr. 290.136 CoE (Teammitglied wirkt an der Prüfung trotz des Wissens mit, dass es künftig in ein Beschäftigungsverhältnis beim Mandanten eintreten wird/kann); Nr. 290.137 CoE (verantwortlicher Prüfungspartner tritt bei einem Mandanten von öffentlichem Interesse in Beschäftigungsverhältnis ein als: Mitglied der Geschäftsführung/des Aufsichtsrats oder Angestellter mit bedeutendem Einfluss auf die Rechnungslegung/den Abschluss; 12 Monatige Cooling-off Periode)</p> <p><u>ASBR:</u> Die vorstehenden Punkte sollten unter Berücksichtigung von § 43 Abs. 3</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
		WPO-E in den Erläuterungen zu § 35 BS WP/vBP aufgegriffen werden.
§ 36 Einschüchterung		
27.	<p><u>¹Die Unbefangenheit kann wegen Einschüchterung gefährdet sein, wenn der WP/vBP vermeintlichem oder tatsächlichem Druck einschließlich Versuchen einer unangemessenen Einflussnahme ausgesetzt ist, der geeignet ist, ihn von einer sachgerechten Urteilsbildung abzuhalten. ²Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn durch Rechtsvorschriften wie § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB sichergestellt ist, dass eine Drucksituation im Sinne von Satz 1 nicht entstehen kann.</u></p>	<p>Anlass: Siehe Ausführungen zu § 29 Abs. 2 BS WP/vBP (Ifd. Nr. 21).</p> <p>ASBR: Die in Nr. 200.8 CoE genannten Beispielfälle sollten in den Erläuterungstexten thematisiert werden. Ausgehend hiervon soll klargestellt werden, dass die Vorschrift aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Verbote (Satz 2) sowie möglicher Schutzmaßnahmen einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich hat. Die Erläuterungen sollen verdeutlichen, dass die Vorschrift dem Mandanten mitnichten die Möglichkeit eröffnet, den WP/vBP durch Drohungen etc. in die Kündigung zu treiben.</p> <p>Durch den Verweis auf das gerichtliche Ersetzungsverfahren (§ 318 Abs. 1 Satz 5 HGB) wird die hohe Schwelle für eine Einschüchterung, die zu einer möglichen Besorgnis der Befangenheit nach § 319 Abs. 2 HGB führen könnte, verdeutlicht. Solange der WP/vBP als Abschlussprüfer nicht durch ein Gericht ersetzt wird, ist seine Unabhängigkeit nicht gefährdet.</p> <p>Im Übrigen wird hierdurch für den Leser der Berufssatzung deutlich vor Augen geführt, dass der Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung nach § 316 HGB vor Einschüchterungsversuchen durch § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB abgesichert ist. Somit wird dieser Befangenheitsgrund bereits durch handelsrechtliche Regelungen neutralisiert (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage 2014, § 319 Rn. 22).</p>
§ 37 Kritische Grundhaltung		
28.	<p><u>¹WP/vBP haben Prüfungen mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen. ²Glaubwürdigkeit, Angemessenheit</u></p>	<p>Anlass: APAReG, S. 90 der Begründung zu § 43 Abs. 4 WPO-E (Umsetzung von</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p><u>und Verlässlichkeit der erlangten Prüfungsnachweise sind während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen.</u> ³WP/vBP müssen ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und der Integrität des Managements des geprüften Unternehmens davon ausgehen, dass Umstände wie Fehler, Täuschungen, Vermögensschädigungen oder sonstige Gesetzesverstöße existieren können, aufgrund derer der Prüfungsgegenstand wesentliche falsche Aussagen enthält. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erstattung von Gutachten.</p>	<p>Art. 21 Abs. 2 AP-RL): Eine nähere Ausgestaltung findet auf der Grundlage von § 57 Abs. 4 Nr. 1a und 2a WPO-E in der Berufssatzung statt. Dabei sollen auch die in der AP-RL genannten Beispiele („insbesondere bei der prüferischen Beurteilung der Schätzungen des Managements in Bezug auf Zeitwertangaben, die Wertminderung von Vermögenswerten, Rückstellungen und künftige Cashflows, die für die Beurteilung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit von Bedeutung sind“) aufgegriffen werden.</p> <p>ASBR:</p> <p>Neue Vorschrift in Teil 3, da der Grundsatz der kritischen Grundhaltung bei der Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen und der Erstattung von Gutachten – auch entsprechend dem Wortlaut und der Begründung des Gesetzes – insgesamt zu beachten ist. Die in Art. 21 Abs. 2 AP-RL genannten Beispiele (s. o.) sollen in den Erläuterungstexten aufgegriffen werden.</p>
<p>§ 24a38 Prüfungsplanung</p>		
<p>§ 24b39 Auftragsabwicklung</p>		
<p>29.</p>	<p>(4) ¹WP/vBP haben sich auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der an der Prüfung beteiligten Personen und ihrer eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse eigenverantwortlich ein Urteil über die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Regeln zu bilden. ²Dies umfasst auch die Ergebnisse der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 24d48).</p>	<p>ASBR:</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 24e40 Beschwerden und Vorwürfe</p>		

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
§ 24d Auftragsbezogene Qualitätssicherung		
30.	<p>(1) ¹Bei Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt werden muss oder freiwillig geführt wird, ist vor Auslieferung des Prüfungsberichts zu überprüfen, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (Berichtskritik). ²Von der Berichtskritik kann nur abgesehen werden, wenn diese nach pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nicht erforderlich ist. ³Die Überprüfung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren. ⁴Steht eine solche Person in der Praxis nicht zur Verfügung, ist eine externe Person zu beauftragen.</p> <p>(2) ¹Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen. ²Gegenstand ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird, und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. ³Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Abschlussprüfung nicht beteiligt sind. ⁴Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Eine Person ist von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausgeschlossen, wenn sie in sieben Fällen entweder für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 5 HGB bestimmt war oder die auftragsbeglei-</p>	<p>ASBR:</p> <p>Die Regelungen zur Berichtskritik und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sollen in Teil 4 (Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB) überführt und zum Teil geändert werden (§ 48, Ifd. Nr. 42). Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>tende Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens durchgeführt hat.⁶ Dies gilt nicht, wenn seit ihrer letzten Beteiligung an der Prüfung bzw. der letzten auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens zwei oder mehr Jahre vergangen sind.⁷ Satz 5 gilt bei Mutterunternehmen auch für Personen, die auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden sind; Entsprechendes gilt für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung eines Konzernabschlusses.</p> <p>(3) Bei anderen als den in Absatz 2 genannten Prüfungen ist zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne des Absatzes 2 stattzufinden hat.</p>	
§ 2541 Kennzeichnung übernommener Angaben in Prüfungsberichten und Gutachten		
§ 2642 Pflichten bei Wechsel des Abschlussprüfers		
§ 2743 Vergütung		
§ 27a44 Unterzeichnung von Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten, Gutachten		
31.	<p>(1) Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so müssen diese sowie die dazugehörigen Prüfungsberichte zumindest von dem für die Auftragsdurchführung Verantwortlichen (§ 24a-38 Abs. 2) unterzeichnet werden.</p>	<p>ASBR: Redaktionelle Anpassung</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
Teil 3 – Besondere Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit		
§ 28 Sozietät		
32.		<p>ASBR: Aus systematischen Gründen in Teil 1 (dort § 21 BS-E, Ifd. Nr. 13) verschoben, da es sich um allgemeine Berufspflichten handelt.</p>
§ 29 Berufsgesellschaften		
33.		<p>ASBR: Aus systematischen Gründen in Teil 1 (dort § 22 BS-E, Ifd. Nr. 14) verschoben, da es sich um allgemeine Berufspflichten handelt.</p>
§ 30 Verwendung der Firmierung oder des Namens von Berufsgesellschaften durch andere Unternehmen		
34.	<p>(1) ¹Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht dulden, dass ein Unternehmen, das nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist, wesentliche Bestandteile ihrer Firmierung oder ihres Namens enthält. 2Satz 1 gilt nicht, wenn sichergestellt ist, dass das andere Unternehmen ausschließlich Tätigkeiten im Sinne der §§ 2, 43a Abs. 4 WPO ausübt.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entsprechend, wenn ein Unternehmen, das nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist, wesentliche Bestandteile ihres Vor- oder Nachnamens verwendet.</p>	<p>Siehe Erläuterung zur Streichung des derzeitigen § 13 Abs. 3 (§ 14 BS-E, Ifd. Nr. 7)</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
Teil 4: Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität <u>Sicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB</u> der Berufsarbeit (§ 55b WPO)		
35.		<p><u>Anlass:</u></p> <p>Die AP-RL wurde um Art. 24a (Interne Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften) und 24b (Arbeitsorganisation) ergänzt. Diese Vorgaben sollen in der WPO durch Ergänzungen der §§ 43 ff. sowie des § 55b Abs. 2 und 3 (Qualitätssicherungssystem) umgesetzt werden.</p> <p>Dies hat zur Konsequenz, dass die Regelungen zum internen Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 2 WPO-E nur für den Geltungsbereich der AP-RL gelten, also ausschließlich für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB.</p> <p>In der Gesetzesbegründung zu § 55b Abs. 2 WPO-E (S. 97, Abs. 4 a. E.) wird ausgeführt, dass es in der Satzungscompetenz der WPK liegt, über die Ausdehnung oder Beibehaltung von Regelungen für sonstige Prüfungstätigkeiten zu entscheiden. Zu den Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem nach Art. 24a Abs. 1 Unterabs. 1 AP-RL (S. 97, Abs. 5) wird dargelegt, dass die dort genannten Pflichten detailliert in der Berufssatzung geregelt werden und der Gesetzgeber sich daher auf die Auflistung in § 55b Abs. 2 WPO-E beschränken kann.</p> <p><u>ASBR:</u></p> <p>Die allgemeine Berufspflicht, ein die gesamte Tätigkeit des WP/vBP abdeckendes internes Qualitätssicherungssystem zu schaffen (§ 55b Abs. 1 WPO-E, derzeitiger § 31), soll in § 8 BS-E verortet werden (vgl. zu der damit verbundenen Reduzierung satzungsrechtlicher Normen auch die Anmerkungen zum derzeitigen § 31 sowie § 8 BS-E in den Ifd. Nr. 5 und 36).</p> <p>Die auf die Umsetzung der Art. 24a, 24b AP-RL zurückgehenden materiellen Satzungs Vorschriften (Konkretisierung §§ 43 Abs. 5 und 6, 51c, 55b Abs. 3 WPO-E) sollen als Berufspflichten mit einem spezifischen Bezug</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
		<p>zur Qualitätssicherung in einem neuen Abschnitt 1 des Vierten Teils („Weitere Berufspflichten bei der Auftragsdurchführung“) geregelt und auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beschränkt werden. Dort sollen auch die Vorschriften zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 48 BS-E) verortet werden.</p> <p>Die aus § 55b Abs. 2 und 3 WPO-E resultierenden Konkretisierungen betreffend die Praxisorganisation sollen in Abschnitt 2 des Vierten Teils (Berufspflichten zum Schaffen von Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 2 WPO) aufgenommen und ebenfalls auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beschränkt werden.</p>
<p>§ 31 Allgemeines</p>		
36.	<p>(1) ¹Das Qualitätssicherungssystem nach § 55b Satz 1 WPO hat die Regelungen zu umfassen, die nach dem Tätigkeitsbereich und den Verhältnissen der Praxis zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind. ²WP/vBP sind dafür verantwortlich, dass die Mitarbeiter über das Qualitätssicherungssystem informiert werden. ³Sie haben dessen Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen.</p> <p>(2) ¹WP/vBP sind verpflichtet, die Verantwortlichkeiten in der Praxis, insbesondere die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung festzulegen. ²Diese sowie die Festlegung des verantwortlichen Prüfers (§ 24a Abs. 2) sind zu dokumentieren.</p> <p>(3) ¹Das Qualitätssicherungssystem ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu dokumentieren. ²Die Dokumentation muss es einem fachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein Bild von dem Qualitätssicherungssystem zu verschaffen.</p>	<p>ASBR:</p> <p>§ 31 der derzeitigen Fassung (Konkretisierung von § 55b Abs. 1 WPO) enthält eine allgemeine Berufspflicht. Die Vorschrift wird daher gekürzt in Teil 1 (dort: § 8 Satz 1 BS-E, Ifd. Nr. 5) verschoben (zu Umfang und Motiven der Kürzung siehe dort).</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
§ 32 Qualitätssicherungssystem für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird		
37.	<p>Für Prüfungen, bei denen das Siegel verwendet wird, umfasst das Qualitätssicherungssystem insbesondere Regelungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung, dass die Berufspflichten, insbesondere die Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit durch die Praxis und die bei der Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden; diese Regelungen müssen eine regelmäßige oder anlassbezogene Befragung der betroffenen Mitarbeiter zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen einschließen; 2. zur Auftragsannahme und -fortführung, die unter Berücksichtigung der mit den Aufträgen für die Praxis verbundenen Risiken hinreichend sicherstellen, dass nur Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können; 3. zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen; 4. zur Einstellung von Mitarbeitern; 5. zur Aus- und Fortbildung von fachlichen Mitarbeitern; 6. zur Beurteilung von fachlichen Mitarbeitern; 7. zur Gesamtplanung aller Aufträge; 8. zur Organisation der Fachinformation; 9. zur Prüfungsplanung; 10. zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den zuständigen WP); 11. zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen; 	<p>ASBR:</p> <p>Die Berufssatzung soll für das interne Qualitätssicherungssystem außerhalb von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB keine über § 8 BS-E hinausgehenden Berufspflichten vorsehen.</p> <p>Der derzeitige § 32 soll daher gestrichen werden. Die dortige Aufzählung soll, angepasst an die Anforderungen des § 55b Abs. 2 und 3 WPO-E, in Teil 4 Abschnitt 2 überführt werden.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	12. zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung und 13. zur Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Nachschau).	
§ 33 Nachschau		
38.	<p>(1) ¹WP/vBP sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen. ²Die Nachschau bezieht sich auf die Praxisorganisation unter Einschluss der Frage, ob die Regelungen der Praxis zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen eingehalten worden sind. ³Die Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden.</p> <p>(2) ¹Die Nachschau der Abwicklung von Prüfungsaufträgen ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Prüfungsaufträgen mit deren tatsächlicher Abwicklung. ²Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. ³Dabei sind alle in der Praxis tätigen WP/vBP, die verantwortlich Prüfungen durchführen, mindestens einmal in einem Zeitraum von drei Jahren einzubeziehen.</p> <p>(3) ¹Das Ergebnis der Nachschau ist zu dokumentieren. ²Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems.</p>	<p>ASBR:</p> <p>Die Berufssatzung soll für die Nachschau von Aufträgen außerhalb des Bereichs der Abschlussprüfung nach § 316 HGB keine über § 8 BS-E hinausgehenden Berufspflichten vorsehen.</p> <p>Der derzeitige § 33 soll daher gestrichen werden. Die Regelungen zur Konkretisierung von § 55b Abs. 3 WPO-E (Nachschau bei Abschlussprüfungen) sollen, soweit materielle Berufspflichten betroffen sind, in § 49 BS-E verortet werden (zur Pflicht, entsprechende Regelungen im internen Qualitätssicherungssystem der Praxis zu implementieren, siehe § 51 Nr. 15 BS-E).</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
<u>Abschnitt 1: Weitere Berufspflichten bei der Auftragsdurchführung</u>		
<u>§ 45 Auftragsdatei</u>		
39.	<p><u>(1) Die Auftragsdatei nach § 51c WPO ist spätestens mit Annahme des Prüfungsvertrags anzulegen.</u></p> <p><u>(2) Die Auftragsdatei kann elektronisch geführt werden.</u></p>	<p><u>Anlass:</u> APAReG, S. 94 der Begründung zu § 51c WPO-E: „Die Einzelheiten zum Auftragsverzeichnis werden nach § 57 Abs. 4 Nr. 3 b WPO-E in der Berufssatzung geregelt.“</p> <p><u>ASBR:</u> Es wird eine neue Vorschrift geschaffen. Die Anregung der WPK, die Überschrift des § 51c WPO-E in „Mandantendatei“ zu ändern, wurde im Gesetzgebungsverfahren zum APAReG nicht aufgegriffen, weswegen der vom Gesetz verwendete Begriff „Auftragsdatei“ in die Berufssatzung übernommen wird.</p> <p>Da der Inhalt der Auftragsdatei abschließend in § 51c WPO-E geregelt ist, kommen für eine Satzungsregelung nur technische Details und zeitliche Aspekte in Betracht.</p> <p>Zur Aufschlüsselung der Honorare nach § 51c Nr. 3 WPO-E (in Honorare „für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen“) wird auf S. 94 der Begründung zu § 51c WPO-E ausgeführt: „Die auf diese Weise (...) gesammelten Daten können beispielsweise zur Berechnung der Grenzen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genutzt werden.“ Hierzu ist festzustellen, dass Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 AP-VO neben Abschlussprüfungshonoraren von Honoraren für (zulässige) Nichtprüfungsleistungen spricht. § 51c Nr. 3 WPO-E spricht demgegenüber von Honoraren für „andere Leistungen“, ohne dies näher zu definieren. Hierunter fallen folglich auch sonstige Prüfungsleistungen. Eine § 51c Nr. 3 WPO-E mit Blick auf den o. g. Aufsichtszweck konkretisierende Vorschrift müsste daher eine weiter gehende Aufschlüsselung auch zwischen (zulässigen) Nichtprü-</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
		<p>fungsleistungen und sonstigen Prüfungsleistungen vorsehen (eine noch weiter gehende Aufschlüsselung etwa im Sinne von § 285 Nr. 17 HGB wäre auch hierfür nicht erforderlich). Der ASBR möchte diesbezüglich allerdings keine weiter gehenden Anforderungen regeln, sondern dies der Verwaltungspraxis der neuen Aufsichtsbehörde überlassen.</p>
<p><u>§ 46 Auswahl und Ausstattung des auftragsverantwortlichen WP/vBP</u></p>		
40.	<p><u>(1) ¹Bei der Auswahl des auftragsverantwortlichen WP/vBP (§ 38 Abs. 2) ist sicherzustellen, dass dieser über die erforderliche persönliche Eignung verfügt und mit dem Qualitätssicherungssystem der Praxis vertraut ist. ²Der auftragsverantwortliche WP/vBP führt den Prüfungsauftrag eigenverantwortlich durch (§ 39 Abs. 4). ³Die Pflicht zur Konsultation (§ 39 Abs. 3) bleibt unberührt. ⁴Dem Mandanten ist der auftragsverantwortliche WP/vBP mitzuteilen.</u></p>	<p><u>Anlass:</u> APAReG, S. 90 der Begründung zu § 43 Abs. 6 WPO-E: Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 24b Abs. 1 AP-RL. Die nähere Ausgestaltung der Pflichten von WPG/BPG in Bezug auf den verantwortlichen Prüfungspartner erfolgt in der Berufssatzung.</p> <p><u>ASBR:</u> Es wird eine neue Vorschrift geschaffen. Der Wortlaut ist nicht auf WPG/BPG beschränkt, da die Benennung eines verantwortlichen Prüfungspartners (§ 43 Abs. 6 Nr. 1 WPO-E) auch bei Einzelpraxen in Betracht kommt. In den Erläuterungen sind die Unterschiede in Einzelpraxen und Gesellschaften darzustellen und der Begriff „verantwortlicher Prüfungspartner“ zu erklären.</p> <p>Abs. 1 Satz 1: Konkretisierung von § 43 Abs. 6 Nr. 1 WPO-E. Der Begriff der „persönlichen Eignung“ ist angelehnt an ISQC1 Tz. 30b (Autorität). Hiervon erfasst sind praktische Erfahrungen, Branchenkenntnisse sowie Kenntnisse der fachlichen Regeln, was in den Erläuterungstexten konkretisiert werden kann.</p> <p>Abs. 1 Satz 2: Konkretisierung von § 43 Abs. 6 Nr. 3 WPO-E. Die aktive Beteiligung an der Prüfung ist jedoch bereits eine persönliche Berufspflicht des verantwortlichen Prüfungspartners. Eine ergänzende Satzungsregelung soll daher schwerpunktmäßig auf die Gewährleistung der eigenverantwortlichen Prüfungsdurchführung durch den verantwortlichen Prüfungs-</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>(2) <u>¹Dem auftragsverantwortlichen WP/vBP müssen die zur gewissenhaften Durchführung der Prüfung erforderlichen sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung stehen. ²Im Rahmen der Gesamtplanung (§ 4 Abs. 3) ist sicherzustellen, dass genügend Zeit für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht.</u></p>	<p>partner abzielen.</p> <p>Abs. 1 Satz 3: Ergänzende Klarstellung zu Satz 2.</p> <p>Abs. 1 Satz 4: Konkretisierung von § 43 Abs. 6 Nr. 1 und 3 WPO-E. Die „Mitteilung an den Mandanten“ ist angelehnt an ISQC1 Tz. 30a (vgl. auch VO 1/2006, Tz. 84).</p> <p>Abs. 2: Konkretisierung von § 43 Abs. 6 Nr. 2 WPO-E. ISQC1 Tz. A30 („Policies and procedures may include systems to monitor the workload and availability of engagement partners so as to enable these individuals to have sufficient time to adequately discharge their responsibilities.“) sollte als Praxishinweis im Erläuterungstext aufgegriffen werden.</p>
<p><u>§ 47 Personelle und zeitliche Ressourcen (§ 38 Abs. 1)</u></p>		
41.	<p>(1) <u>¹Durch die Personalplanung ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl an geeigneten fachlichen Mitarbeitern sowie erforderlichenfalls Spezialisten zur Verfügung stehen. ²Die Mitglieder des Prüfungsteams (§ 38 Abs. 3) müssen in ihrer Gesamtheit über Erfahrungen insbesondere in Bezug auf die einschlägigen rechtlichen Anforderungen und Berichterstattungspflichten bei Aufträgen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs, über fachliches Urteilsvermögen sowie Verständnis für die in der Praxis angewandten informationsverarbeitenden Technologien verfügen.</u></p> <p>(2) <u>Bei der Personalplanung ist sicherzustellen, dass genügend Zeit für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht.</u></p>	<p>Anlass:</p> <p>APAReG, S. 90 der Begründung zu § 43 Abs. 5 WPO-E (Art. 24b Abs. 2 AP-RL): Die nähere Ausgestaltung des nach § 43 Abs. 5 WPO-E vorgeschriebenen Einsatzes hinreichender Ressourcen, insbesondere von Personal mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, erfolgt in der Berufssatzung.</p> <p>ASBR:</p> <p>Es wird eine § 38 Abs. 1 BS-E konkretisierende neue Vorschrift geschaffen. Inhaltlich sollen, soweit einschlägig, die in Art. 24a und b AP-RL sowie ISQC1, ISA 220 enthaltenen Gesichtspunkte aufgegriffen werden.</p> <p>Abs. 1: Angelehnt an ISA 220 Nr. A.11 und ISQC1 Nr. A.18 (vgl. auch Tz. 61 der VO 1/2006). Zur fachlichen Qualifikation der Mitglieder des Prüfungsteams soll in den Erläuterungstexten klargestellt werden, dass Differenzierungen/Spezialisierungen selbstverständlich zulässig sind, auf der anderen Seite der in der Summe („...in ihrer Gesamtheit...“) erforderliche</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
		Sachverstand im Prüfungsteam insgesamt vorhanden sein muss. Letzteres muss insbesondere beachtet werden, wenn Praktikanten oder sonstige Prüfungsassistenten mit geringer Berufserfahrung eingesetzt werden sollen.
<u>§ 48 Auftragsbezogene Qualitätssicherung</u>		
42.	<p><u>(1) ¹Vor Auslieferung des Prüfungsberichts ist zu überprüfen, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (Berichtskritik). ²Von der Berichtskritik kann abgesehen werden, wenn diese nach pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nicht erforderlich ist. ³Die Überprüfung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.</u></p>	<p><u>Abs. 1 (Berichtskritik bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB):</u></p> <p>Anlass:</p> <p>Der derzeitige § 24d BS (siehe Ifd. Nr. 30) soll insgesamt in Teil 4 verschoben werden. Weder die AP-RL noch die AP-VO sprechen gegen eine solche Umgliederung. In diesem Rahmen soll eine Liberalisierung des derzeitigen § 24d Abs. 1 BS geprüft werden, wie dies auch in der Beiratssitzung am 30. November 2015 angesprochen wurde.</p> <p>ASBR:</p> <p>Der ASBR hält die grundsätzliche Pflicht zur Berichtskritik nach wie vor für erforderlich, da diese ein wichtiges Qualitätssicherungsinstrument darstellt.</p> <p><u>Der ASBR liberalisiert wie folgt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die grundsätzliche Pflicht zur Berichtskritik wird <u>auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beschränkt</u> (entsprechend dem Anwendungsbereich von Teil 4). • In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „nur“ nach „Von der Berichtskritik kann“ gestrichen, um dem möglichen Eindruck vorzubeugen, das Absehen von einer Berichtskritik sei ein Ausnahmefall. Tatsächlich richtet sich die Pflicht nach objektiven Rahmenbedingungen. • Abs. 1 Satz 4 der derzeitigen Fassung („Steht eine solche Person in der Praxis nicht zur Verfügung, ist eine externe Person zu beauftragen.“) soll nicht übernommen werden, da relevante Prüfungen durch

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
		einen WP/vBP ohne einen geeigneten Mitarbeiter die absolute Ausnahme darstellen. In den Erläuterungen soll dies beschrieben werden.
	<p>(2) <u>¹Für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014. ²Eine Person ist von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausgeschlossen, wenn sie in sieben Fällen entweder für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 4 HGB bestimmt war oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens durchgeführt hat. ³Dies gilt nicht, wenn seit ihrer letzten Beteiligung an der Prüfung bzw. der letzten auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens drei oder mehr Jahre vergangen sind. ⁴Satz 2 gilt bei Mutterunternehmen auch für Personen, die auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden sind; entsprechendes gilt für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung eines Konzernabschlusses.</u></p>	<p><u>Abs. 2 (auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen von § 319a HGB-Unternehmen):</u></p> <p>Anlass: APAReG, S. 94 der Begründung zu § 51b Abs. 5 Satz 5 WPO-E: Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 319a HGB ist aktuell in Art. 8 AP-VO geregelt. Es ist daher eine Anpassung von § 24d Abs. 2 BS (derzeitige Fassung) erforderlich.</p> <p>ASBR: Die derzeitige Regelung in § 24d Abs. 2 (siehe Ifd. Nr. 30) soll in Teil 4 verschoben werden. Weder die AP-RL noch die AP-VO sprechen gegen eine solche Umgliederung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2 Satz 1 übernimmt § 24d Abs. 2 Satz 1 bis 4 der aktuellen Fassung, wird aber durch einen Verweis auf Art. 8 AP-VO ersetzt. • Abs. 2 Satz 2 bis 4: übernimmt § 24d Satz 5 bis 7 der aktuellen Fassung. Diese Sätze sollen beibehalten werden, da Art. 8 AP-VO hierzu keine Regelung trifft. Die Cooling-Off-Periode von bisher 2 oder mehr Jahren soll jedoch an den geänderten Zeitraum nach Art. 17 Abs. 7 Unterabs. 1 AP-VO (3 oder mehr Jahre) angepasst werden.

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p><u>(3) ¹Bei anderen als den in Absatz 2 genannten Prüfungen ist ausgehend von dem Risiko des Prüfungsmandats (Art, Branche, Komplexität) zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stutzufinden hat. ²Gegenstand einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung im Sinne von Satz 1 ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird, und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. ³Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Abschlussprüfung nicht beteiligt sind.</u></p>	<p><u>Abs. 3 (auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB)</u></p> <p>Anlass:</p> <p>Im Rahmen der Umgliederung des § 24d der derzeitigen Fassung soll auch dessen Abs. 3 wegen des inhaltlichen Zusammenhangs in Teil 4 (§ 48 Abs. 3 BS-E) übernommen werden. Weder die AP-RL noch die AP-VO sprechen gegen eine solche Umgliederung.</p> <p>ASBR:</p> <p>Der ASBR hält eine solche Regelung nach wie vor für angemessen.</p> <p><u>Der derzeitige Regelungsstand soll wie folgt unverändert bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird die Pflicht geregelt, zu entscheiden, <u>ob überhaupt – und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen</u> – eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stutzufinden hat (Abs. 3 Satz 1). Dies kann der WP/vBP weiterhin eigenverantwortlich entscheiden. • In Abs. 3 Satz 2 und 3 wird der Verweis des § 24d Abs. 3 auf § 24d Abs. 2 <u>Satz 2 und 3</u> der aktuellen Fassung übernommen, wobei die übernommenen Sätze als eine <u>eigenständige Definition des auftragsbegleitenden Qualitätssicherung außerhalb des Anwendungsbereichs der AP-VO</u> ausformuliert werden. Dies entspricht dem derzeitigen Regelungsstand, wonach die WP/vBP-Praxis für Prüfungen außerhalb der Abschlussprüfung von § 319a-Unternehmen im Einzelfall und eigenverantwortlich zu entscheiden ist, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stutzufinden hat (so auch ISQC1, Tz. 12(d), 35(b)). Der ASBR hält dies nach wie vor für angemessen, zumal eine Streichung der Regelung in der Öffentlichkeit ein falsches Signal setzen würde. <p><u>Der ASBR liberalisiert wie folgt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
		<p>außerhalb von § 48 Abs. 2 wird <u>auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beschränkt</u> (entsprechend dem Anwendungsbereich von Teil 4).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 3 Satz 1, der die Pflicht nach § 24d Abs. 3 der aktuellen Fassung übernimmt, wird <u>ergänzt um den Skalierungsansatz</u>, um auch hier zu verdeutlichen, was in den Erläuterungen aufgegriffen werden soll. • <u>Nicht übernommen</u> werden soll, dass eine externe Person zu beauftragen ist, wenn eine Person mit der nach Satz 3 erforderlichen Auftragsunabhängigkeit in der Praxis nicht zur Verfügung steht (derzeit § 24d Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 <u>Satz 4</u> BS). Relevante Prüfungen durch einen WP/vBP ohne einen geeigneten Mitarbeiter sind auch hier die absolute Ausnahme. Dies soll in den Erläuterungen dargestellt werden. • <u>Nicht übernommen</u> werden soll zusätzlich die Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers (derzeit § 24d Abs. 3 i. V. m. § 24d Abs. 2 <u>Satz 5 – 7</u>). <p>In den Erläuterungstexten sollen darüber hinaus Ausführungen zu den Kriterien, nach denen zu beurteilen ist, ob eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist, zur persönlichen Eignung als auftragsbegleitender Qualitätssicherer (Beteiligung an der Durchführung der Abschlussprüfung, auftragsbegleitender Qualitätssicherer muss kein WP/vBP sein) und zum Thema Mitunterzeichnung des Bestätigungsvermerks/Prüfungsberichts durch den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer erfolgen.</p>
<p><u>§ 49 Nachschau</u></p>		
43.	<p><u>(1) ¹WP/vBP sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen zu beurteilen. ²Die Nachschau bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssys-</u></p>	<p><u>Anlass:</u> Mit § 55b Abs. 3 WPO-E wird erstmalig die Nachschau in der WPO geregelt. Bisher war die Nachschau in § 33 BS geregelt und betraf, neben der Praxisorganisation, insbesondere die Abwicklung von Prüfungsaufträgen.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p><u>tems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen eingehalten worden sind.</u> ³<u>Die Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden.</u> ⁴<u>Das Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten.</u></p> <p><u>(2) ¹Die Nachschau der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Abschlussprüfungen mit deren tatsächlicher Abwicklung.</u> ²<u>Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Abschlussprüfungen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können.</u> ³<u>Dabei sind alle in der Praxis verantwortlich tätigen WP/vBP, die Abschlussprüfungen durchführen, einzubeziehen.</u></p> <p><u>(3) ¹Die Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen sind, im Fall von Absatz 1 Satz 4 jährlich, in einem Bericht zusammenzufassen.</u> ²<u>In diesem Bericht ist, neben der Berichterstattung nach Satz 1 auch über Verstöße gegen Berufspflichten oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, und die zur Beseitigung der Verstöße getroffenen Maßnahmen zu berichten.</u></p>	<p>ASBR:</p> <p>§ 55b Abs. 3 WPO-E sieht eine Nachschau <u>nur</u> noch für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (nicht für Prüfungsaufträge) vor, so dass entsprechende Ausführungen in Teil 4 Abschnitt 1 aufgenommen werden sollen.</p> <p>Die Regelungen in § 49 Abs. 1 und 2 BS-E orientieren sich an dem gegenwärtig geltenden Satzungstext (§ 33 Abs. 1 und 2 BS). Die Sätze 1 bis 3 des Absatzes 1 wurden redaktionell angepasst.</p> <p>Abs. 1 Satz 4 enthält eine Ergänzung um die neuen Anforderungen nach § 55b Abs. 3 WPO-E bezüglich des Gegenstandes der Nachschau und des Turnus. Für Abschlussprüfungen ist nunmehr jährlich eine Bewertung vorzunehmen. In der Gesetzesbegründung wird dies mit einem Verweis auf ISQC 1 begründet, danach wird eine „laufende Beurteilung des Systems mit zyklischer Kontrolle der Arbeit einzelner Prüfungspartner“ (ISQC 1, 48a) verlangt. Nur die in Satz 4 genannten Bereiche sollen der jährlichen Nachschau unterliegen.</p> <p>Abs. 3 enthält eine Zusammenfassung der Berufspflichten aus § 55b Abs. 3 Satz 3 WPO-E.</p> <p>Nachfolgend ist dargestellt, welche Änderungen im Vergleich zum bisherigen § 33 vorgenommen werden sollen.</p> <p>(1) ¹WP/vBP sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit <u>der Regelungen</u> des Qualitätssicherungssystems <u>zur Abwicklung von Abschlussprüfungen</u> zu beurteilen. ²Die Nachschau bezieht sich auf <u>die Praxisorganisation unter Einschluss der die Frage</u>, ob die Regelungen <u>des Qualitätssicherungssystems der Praxis</u> zur Abwicklung <u>von Abschlussprüfungen von einzelnen Prüfungsaufträgen</u> eingehalten worden sind. ³Die Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. ⁴<u>Das Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten.</u></p> <p>(2) ¹Die Nachschau der Abwicklung <u>von einzelner</u> Prüfungsaufträgen ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von <u>von Prüfungsaufträgen Abschlussprüfungen</u> mit deren tatsächlicher Abwicklung. ²Art und Umfang der Nachschau müssen in</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
		<p>einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen <u>Abschlussprüfungen</u> stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. ³Dabei sind alle in der Praxis <u>verantwortlich</u> tätigen WP/vBP, die verantwortlich <u>Prüfungen</u> Abschlussprüfungen durchführen, <u>mindestens einmal in einem Zeitraum von drei Jahren</u> einzubeziehen.</p> <p>(3) ⁴Das Ergebnis der Nachschau ist zu dokumentieren. ²Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. ¹<u>Die Ergebnisse der Bewertung, der bei Mängeln ergriffenen und vorgeschlagenen Maßnahmen sind, im Fall von Absatz 1 Satz 4 jährlich, in einem Bericht zusammenzufassen.</u> ²<u>In diesem Bericht ist, neben der Berichterstattung nach Satz 1 auch über Verstöße gegen Berufspflichten oder die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, und die zur Beseitigung der Verstöße getroffenen Maßnahmen zu berichten.</u></p>
<p><u>Abschnitt 2: Berufspflichten zum Schaffen von Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem nach § 55b Abs. 2 WPO</u></p>		
<p><u>§ 50 Allgemeines</u></p>		
44.	<p><u>(1) ¹Das Qualitätssicherungssystem eines WP/vBP nach § 55b Abs. 2 WPO dient der Sicherung der Qualität von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. ²Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem folgen aus den spezifischen Gegebenheiten der Praxis des WP/vBP und sind insbesondere von Art und Umfang sowie Komplexität der vom WP/vBP durchgeführten Abschlussprüfungen abhängig.</u></p> <p><u>(2) Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen, liegt die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem bei WP/vBP oder EU-/EWR-Abschlussprüfern.</u></p>	<p><u>Anlass:</u></p> <p>Mit dem neu eingefügten Abs. 2 in § 55b WPO-E sollen Art. 24a und 24b AP-RL umgesetzt werden (S. 97 ff. der Gesetzesbegründung zu § 55b WPO-E).</p> <p><u>ASBR:</u></p> <p>Die gegenwärtigen Regelungen zur Qualitätssicherung (§§ 31 – 33 BS) des Teil 4 der BS sind in den Teil 4 Abschnitt 2 umzugliedern, anzupassen und zu ergänzen.</p> <p>Allgemeine Grundsätze zum Qualitätssicherungssystem sollen den detaillierten Regelungen vorangestellt werden. Insbesondere soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass das Qualitätssicherungssystem den konkreten Gegebenheiten der WP/vBP-Praxis entsprechen soll (s. a. § 49 Abs. 1 BS-E).</p> <p>§ 55b Abs. 4 WPO-E soll in Abs. 2 übernommen werden. Dabei wird davon</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
		ausgegangen, dass der Gesetzgeber (entgegen dem Wortlaut von § 55b Abs. 4 WPO-E) ausschließlich Abschlussprüfungen nach § 316 HGB meint, da er dort Art. 24a Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe g Satz 3 AP-RL umzusetzen beabsichtigte (S. 99 der Gesetzesbegründung). In den Erläuterungen zur Berufssatzung soll auf die Möglichkeit der Delegation (ohne Übertragung der Verantwortung) auf Mitarbeiter eingegangen werden.
<u>§ 51 Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem</u>		
45.	<p><u>Für Abschlussprüfungen umfasst das Qualitätssicherungssystem angemessene Regelungen zumindest</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherstellung, dass die Berufspflichten, insbesondere die Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie der Eigenverantwortlichkeit, eingehalten werden, 2. zur Auftragsannahme und –fortführung, 3. zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen, 4. zur Einstellung von Mitarbeitern (§ 6 Abs. 1) sowie zur Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation (§ 6 Abs. 3), 	<p>ASBR:</p> <p>Der künftig gestrichene, derzeitige § 32 BS soll Grundlage für die enumerative Aufzählung möglicher Regelungsbereiche des Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfungen in § 51 BS-E werden.</p> <p>§ 51 BS-E entspricht folglich im Wesentlichen dem derzeitigen § 32 BS und soll sich weiterhin an dessen bisheriger Aufzählung (s. a. ISQC 1 und ISA 220) orientieren. Die sich anbietende Anpassung an die Aufzählung in § 55b Abs. 2 WPO-E würde in den WP/vBP-Praxen erheblichen Anpassungsbedarf der Qualitätssicherungshandbücher zur Folge haben. Durch Verzicht auf die Anpassung an § 55b Abs. 2 WPO-E soll der Umstellungsaufwand für die WP/vBP-Praxen vermieden werden.</p> <p>Aus dem derzeitigen § 32 Nr. 1 und 2 BS gestrichene Passagen wurden in §§ 52 Nr. 5, 53 Nr. 3 und 4 BS-E übernommen.</p> <p><u>Nr. 1:</u> Aufnahme der Eigenverantwortlichkeit aufgrund § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WPO-E.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>5. zur Aus- und Fortbildung von fachlichen Mitarbeitern (§ 7 Abs. 1),</p> <p>6. zur Beurteilung von fachlichen Mitarbeitern (§ 7 Abs. 3),</p> <p>7. zur Gesamtplanung aller Aufträge,</p> <p>8. zur Organisation der Fachinformation,</p> <p>9. zur Prüfungsplanung,</p> <p>10. zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den zuständigen WP/vBP sowie der Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für auftragsbezogene Datenverarbeitungssysteme) und zur Führung der Prüfungsakte nach § 51b Abs. 5 WPO,</p> <p>11. für den Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsgemäße Prüfungstätigkeit beeinträchtigen können, einschließlich Beschwerden und Vorwürfen sowie deren Dokumentation,</p> <p>12. zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung,</p> <p>13. für die Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO,</p> <p>14. für den Fall der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten, die gewährleisten, dass die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden und</p> <p>15. zur Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b Abs. 3 WPO durch eine Nachschau.</p>	<p>Nr. 10: Durch die Aufnahme von „Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für auftragsbezogene Datenverarbeitungssysteme“ in Nr. 10 (Auftragsabwicklung) soll verdeutlicht werden, dass sich kein Regelungsbedarf für andere, nicht auftragsbezogene System ergibt. Das Thema „Führung der Prüfungsakte“ (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 WPO-E) soll als Bestandteil der Auftragsabwicklung in Nr. 10 aufgenommen werden. Dabei wird – wie auch im Gesetz – auf § 51b Abs. 5 WPO verwiesen, um klarzustellen, dass sich diese Pflicht nur auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bezieht.</p> <p>Nr. 11: Mit den Einfügungen werden § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und 7 WPO-E umgesetzt.</p> <p>Nr. 13: Mit der Einfügung wird § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 WPO-E umgesetzt.</p> <p>Nr. 14: Mit der Einfügung wird § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 WPO-E umgesetzt.</p> <p>Nr. 15: Ergänzung aufgrund von § 55b Abs. 3 WPO-E.</p> <p>Nachfolgend ist dargestellt, welche Änderungen im Vergleich zum bisherigen § 32 vorgenommen werden sollen.</p> <p>Für Prüfungen, bei denen das Siegel verwendet wird, Abschlussprüfungen umfasst das Qualitätssicherungssystem insbesondere angemessene Regelungen zumindest,</p> <p>1. zur Sicherstellung, dass die Berufspflichten, insbesondere die Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie der Eigenverantwortlichkeit, durch die Praxis und die bei der Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden; diese Regelungen müssen eine regelmäßige oder anlassbezo-</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
		<p>gene Befragung der betroffenen Mitarbeiter zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen einschließen;</p> <p>2. zur Auftragsannahme und -fortführung, die unter Berücksichtigung der mit den Aufträgen für die Praxis verbundenen Risiken hinreichend sicherstellen, dass nur Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können;</p> <p>3. zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen_;</p> <p>4. zur Einstellung von Mitarbeitern (<u>§ 6 Abs. 1</u>) sowie zur Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation (<u>§ 6 Abs. 3</u>)_;</p> <p>5. zur Aus- und Fortbildung von fachlichen Mitarbeitern (<u>§ 7 Abs. 1</u>)_;</p> <p>6. zur Beurteilung von fachlichen Mitarbeitern (<u>§ 7 Abs. 3</u>)_;</p> <p>7. zur Gesamtplanung aller Aufträge_;</p> <p>8. zur Organisation der Fachinformation_;</p> <p>9. zur Prüfungsplanung_;</p> <p>10. zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den zuständigen WP/vBP sowie der <u>Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für auftragsbezogene Datenverarbeitungssysteme</u>) und zur Führung der Prüfungsakte nach <u>§ 51b Abs. 5 WPO</u>_;</p> <p>11. zum für den Umgang mit <u>Vorfällen, die die ordnungsgemäße Prüfungstätigkeit beeinträchtigen können, einschließlich</u> Beschwerden und Vorwürfen <u>sowie deren Dokumentation</u>_;</p> <p>12. zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung_;</p> <p><u>13. für die Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO;</u></p> <p><u>14. für den Fall der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten, die gewährleisten, dass die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden,</u> und</p> <p>15. zur Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems <u>nach § 55b Abs. 3 WPO durch eine (Nachschau).</u></p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
<u>§ 52 Regelungen zur Beachtung der Ausschlussgründe</u>		
46.	<p><u>Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>bei der Durchführung von Abschlussprüfungen die Ausschlussgründe beachtet werden,</u> 2. <u>auch nach Auftragsannahme entstehende oder bekannt werdende Gefährdungen der Unbefangenheit Maßnahmen ergriffen werden, die diese beseitigen oder soweit abschwächen, dass aus Sicht eines Dritten die Gefährdung insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist,</u> 3. <u>ein Auftrag abzulehnen oder zu kündigen ist, wenn Ausschlussgründe bestehen, die auch nicht durch Schutzmaßnahmen beseitigt werden können,</u> 4. <u>die bei der Prüfung eingesetzten Personen verpflichtet sind, mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen dem auftragsverantwortlichen WP/vBP mitzuteilen,</u> 5. <u>regelmäßige oder anlassbezogene Befragungen der betroffenen Personen zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen vorzusehen sind,</u> 6. <u>bei bewussten Verstößen gegen die Ausschlussgründe und die diesbezüglichen Regelungen des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Verstöße und gegebenenfalls interne Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.</u> 	<p><u>ASBR:</u></p> <p><u>Nr. 1:</u> Enthält die Kernaussage des derzeitigen § 32 Nr. 1 BS und der Tz. 36 der VO 1/2006. § 32 Nr. 1 2. Hlbs. BS wurde umgegliedert nach Nr. 5 (s. u.).</p> <p><u>Nr. 2:</u> derzeitige §§ 4 Abs. 4, 21 Abs. 5 BS, VO 1/2006, Tz. 41</p> <p><u>Nr. 3:</u> VO 1/2006, Tz. 41</p> <p><u>Nr. 4:</u> VO 1/2006, Tz. 37</p> <p><u>Nr. 5:</u> Diese Passage entstammt dem gegenwärtig geltenden § 32 Nr. 1, 2. Hlbs. BS. Er wurde wegen des Sachbezugs in § 52 BS als Nr. 5. BS-E aufgenommen. VO 1/2006, Tz. 42,</p> <p><u>Nr. 6:</u> VO 1/2006, Nr. 43</p>
<u>§ 53 Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen</u>		
47.	<p><u>Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Zuständigkeiten für die Annahme, Fortführung und vorzeitige</u> 	<p><u>ASBR:</u></p> <p><u>Nr. 1:</u> VO 1/2006, 57</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p><u>Beendigung des Auftrages für eine Abschlussprüfung eindeutig festgelegt werden.</u></p> <p><u>2. die Prüfung der Ausschlussgründe vor Annahme des Prüfungsauftrages abgeschlossen (§ 29 Abs. 5 Satz 1) und in der Prüfungsakte (§ 51b Abs.5 WPO) dokumentiert wird.</u></p> <p><u>3. eine Analyse der Integrität des zu prüfenden Unternehmens und des mit dem Auftrag verbundenen Risikos erfolgt.</u></p> <p><u>4. nur Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.</u></p> <p><u>5. vor Annahme eines Auftrages, der zuvor von dem Abschlussprüfer nach § 318 Abs. 6 HGB gekündigt wurde, der Auftrag abgelehnt wird, wenn der Grund der Kündigung von dem Mandatsvorgänger nicht dargelegt wird oder auf andere Weise Bedenken gegen die Annahme des Mandats nicht ausgeräumt werden können.</u></p> <p><u>6. bei Folgeaufträgen, in denen eine Veränderung der Mandats- und Auftragsrisiken festzustellen ist, die Auswirkungen auf die WP/vBP-Praxis geprüft werden und gegebenenfalls der Auftrag abgelehnt wird.</u></p> <p><u>7. ausreichende fachliche Kenntnisse und Erfahrungen für die Abschlussprüfung gegeben sind.</u></p> <p><u>8. auch während der Dauer der Abschlussprüfung zu prüfen ist, ob die Unabhängigkeit gefährdende Umstände vorliegen (§ 29 Abs. 5).</u></p> <p><u>9. bei nachträglicher Hinzuziehung weiterer Personen die Prüfung von Ausschlussgründen vor Aufnahme der Tätigkeit dieser Personen abzuschließen ist.</u></p> <p><u>10. die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt werden.</u></p> <p><u>11. bei nachträglichem Bekanntwerden von Gründen, die zur Ablehnung des Auftrags geführt hätten, der Auftrag beendet wird (§ 4</u></p>	<p><u>Nr. 2:</u> VO 1/2006, 59</p> <p><u>Nr. 3 und 4:</u> Beide Nr. wurden aus dem bisher geltenden § 32 Nr. 2 BS wegen des Sachzusammenhangs an diese Stelle umgegliedert. VO 1/2006, Tz. 60,</p> <p><u>Nr. 5:</u> § 42 BS-E, VO 1/2006, Tz. 67</p> <p><u>Nr. 6:</u> § 51 Nr. 2 BS-E, VO 1/2006, Tz. 62</p> <p><u>Nr. 7:</u> § 4 Abs. 2 BS-E, VO 1/2006, Tz. 61</p> <p><u>Nr. 8:</u> § 29 Abs. 5 BS-E</p> <p><u>Nr. 10:</u> VO 1/2006, Tz. 58</p> <p><u>Nr. 11:</u> VO 1/2006, Tz. 65</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	Abs. 4).	
<u>§ 54 Anforderungen an die beteiligten Personen</u>		
48.	<p><u>Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Verantwortlichkeit für die Abschlussprüfung festgelegt und dokumentiert wird (§ 38 Abs. 2),</u> 2. <u>an der Abschlussprüfung beteiligte Personen für ihren Einsatzbereich über angemessene Fachkenntnisse und Erfahrungen, Verständnis der fachlichen Regeln, notwendige Branchenkenntnisse sowie Verständnis für das Qualitätssicherungssystem verfügen (§ 38 Abs. 3),</u> 3. <u>bei Konsultationen (§ 39 Abs. 3) die konsultierte Person nicht zum Prüfungsteam gehört.</u> 	<p><u>Anlass:</u> § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WPO-E fordert Regelungen, die sicherstellen, dass Mitarbeiter oder andere an der Abwicklung der Abschlussprüfung beteiligte Dritte über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen in ihrem Tätigkeitsspektrum verfügen, fortgebildet, angeleitet und kontrolliert werden.</p> <p><u>ASBR:</u> Diese Ausführungen sollen in § 54 BS-E zusammengefasst werden. Dieser soll in Teil 4 Abschnitt 2 keine weiteren Ausführungen zu den allgemeinen, Mitarbeiter betreffenden Anforderungen enthalten (§§ 6 und 7 BS-E).</p> <p><u>Nr. 1:</u> VO 1/2006, Tz. 84 <u>Nr. 2:</u> VO 1/2006, Tz. 85</p>
<u>§ 55 Gesamtplanung und Organisation der Fachinformation</u>		
49.	<p><u>(1) Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass Abschlussprüfungen im Rahmen der Gesamtplanung der WP/vBP-Praxis ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden können (§ 4 Abs. 3).</u></p> <p><u>(2) Die zur Abwicklung von Abschlussprüfungen erforderliche Fachinformation muss vollständig und aktuell sein.</u></p>	<p><u>Anlass:</u> § 51 BS-E führt in den Nr. 7 und 8 weiterhin die Gesamtplanung (§ 4 Abs. 3 BS-E) und die Organisation der Fachinformation auf.</p> <p><u>ASBR:</u> Diese sollen weiterhin erhalten bleiben. VO 1/2006, Tz. 78 und 79 enthalten entsprechende Ausführungen.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
<u>§ 56 Prüfungsplanung</u>		
50.	<p><u>Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>von der Auftragsannahme an durch eine sachgerechte Prüfungsplanung ein den tatsächlichen Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens (Größe, Komplexität und Risiko des zu prüfenden Unternehmens, Schwierigkeitsgrad der Prüfung, Erfahrungen mit und Kenntnisse über das Unternehmen sowie dessen rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse) angemessener und ordnungsgemäßer Prüfungsablauf gewährleistet wird (§ 38 Abs. 1).</u> 2. <u>bei der Planung alle rechnungslegungsrelevanten Verhältnisse berücksichtigt werden,</u> 3. <u>bei Folgeprüfungen auf vorhandene Vorkenntnisse zurückgegriffen wird, soweit sie aktuell sind,</u> 4. <u>die Prüfungsplanung bei neuen Erkenntnissen im Verlauf der Prüfung gegebenenfalls anzupassen ist.</u> 	<p><u>Anlass:</u> Nach § 55b Abs. 2 Satz 1 WPO-E sind Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten zu schaffen. § 51 Nr. 9 BS-E sieht einen Regelungsbedarf für die Prüfungsplanung vor.</p> <p><u>ASBR:</u> <u>Nr. 1:</u> Die Ausführungen in Abs. 1 sollen sich an § 38 BS orientieren.</p> <p><u>Nr. 4:</u> VO 1/2006, Tz. 96</p>
<u>§ 57 Auftragsabwicklung</u>		
51.	<p><u>Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>dem zu prüfenden Unternehmen von einer Berufsgesellschaft der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche WP/vBP mitgeteilt und dies dokumentiert wird,</u> 2. <u>das Prüfungsteam die für die Abschlussprüfung erforderlichen Informationen über</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>das zu prüfende Unternehmen (insbesondere die besonderen Auftragsrisiken und Problembereiche der Prüfung),</u> - <u>die Besonderheiten der Abschlussprüfung,</u> - <u>die Durchführung und die Berichterstattung sowie</u> 	<p><u>ASBR:</u> Nr. 1: § 39 Abs. 2 BS, VO 1/2006, Tz. 84</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>- die Verantwortlichkeiten im Prüfungsteam (§ 38 Abs. 2) erhält,</p> <p>3. <u>WP/vBP ihre Mitarbeiter durch Prüfungsanweisungen mit ihren Aufgaben vertraut machen und der auftragsverantwortliche WP/vBP oder der von ihm beauftragte Mitarbeiter die Einhaltung der Prüfungsanweisungen angemessen überwacht (§ 39 Abs. 2),</u></p> <p>4. <u>bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen interner oder externer Rat (Konsultation) eingeholt wird (§ 39 Abs. 3); sie sollen für diese Zwecke ausreichende Ressourcen vorsehen; Art, Umfang und Ergebnis der Konsultation und deren Umsetzung sind zu dokumentieren,</u></p> <p>5. <u>sich der auftragsverantwortliche WP/vBP in einem Umfang an der laufenden Abschlussprüfung beteiligt, dass er den Fortschritt der Arbeiten sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durch die Mitarbeiter überwachen kann (§ 39 Abs. 2 Satz 3); die Regelungen sollen einen offenen Umgang mit kritischen Fragestellungen fördern,</u></p> <p>6. <u>sich der auftragsverantwortliche WP/vBP in einer abschließenden Durchsicht der Arbeitsergebnisse der an der Abschlussprüfung beteiligten Personen und seiner eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse, einschließlich der Ergebnisse der auftragsbezogenen Qualitätssicherung, eigenverantwortlich ein Urteil bilden kann (§ 39 Abs. 4),</u></p> <p>7. <u>die Risiken aus dem Einsatz von Datenverarbeitungssystemen zur Auftragsabwicklung angemessen berücksichtigt werden; dabei sind zumindest die Vertraulichkeit, die Integrität und Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und Daten sowie die Befugnisse für einen Zugriff zu regeln.</u></p>	<p>Nr. 3: VO 1/2006, Tz. 95</p> <p>Nr. 4: VO 1/2006, Tz. 99</p> <p>Nr. 5: VO 1/2006, Tz. 106</p> <p>Nr. 6: VO 1/2006, Tz. 108</p> <p>Nr. 7: Der Aspekt der „Schaffung wirksamer Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme“ nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO-E soll auf die Auftragsabwicklung beschränkt werden.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
<u>§ 58 Prüfungsakte</u>		
52.	<p><u>Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>eine Prüfungsakte anzulegen ist, die spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerkes zu schließen ist (§ 51b Abs. 5 WPO),</u> 2. <u>in der Prüfungsakte dokumentiert werden</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>die Einhaltung der Unabhängigkeit, das Vorliegen von die Unabhängigkeit gefährdenden Umständen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen,</u> b) <u>die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind, sowie</u> c) <u>die Anfragen an interne und externe Sachverständige sowie deren Antworten,</u> 3. <u>bei der Bestellung einer Berufsgesellschaft zum Abschlussprüfer die Benennung des auftragsverantwortlichen WP/vBP dokumentiert wird,</u> 4. <u>alle Informationen und Unterlagen,</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>die zur Begründung des Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB und des Prüfungsberichtes nach § 321 HGB,</u> b) <u>zur Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten von Bedeutung sind und</u> c) <u>über schriftliche Beschwerden</u> <u>zu dokumentieren sind,</u> 5. <u>bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse den Dokumentationspflichten nach Artikeln 6 bis 8 der Ver-</u> 	<p><u>Anlass:</u> Nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 WPO-E sind Regelungen zumindest für die Führung der Prüfungsakte nach § 51b Abs. 5 WPO-E zu schaffen.</p> <p><u>ASBR:</u> Es sollen die Wesentlichen in § 51b Abs. 5 WPO genannten Themen angesprochen werden.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p>ordnung (EU) Nr. 537/2014 nachgekommen wird,</p> <p>6. die Dokumentationspflichten auch gelten, wenn die Prüfungsakte elektronisch geführt wird.</p>	
<p><u>§ 59 Beschwerden und Vorwürfe</u></p>		
53.	<p>Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten der WP/vBP-Praxis (Art, Umfang, Komplexität und Risiko der Tätigkeit) ein Hinweisgebersystem eingerichtet wird. 2. eine geeignete Stelle zur Entgegennahme von Beschwerden oder Vorwürfen innerhalb oder außerhalb der WP/vBP-Praxis eingerichtet wird; wird eine Stelle außerhalb der WP/vBP-Praxis eingerichtet, ist Sorge dafür zu tragen, dass die Vertraulichkeit der Identität des berichtenden Mitarbeiters gewahrt bleibt, 3. Hinweise von Mitarbeitern nicht zu persönlichen Nachteilen führen dürfen, 4. bei begründeten Hinweisen erforderliche Maßnahmen, auch in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem, ergriffen werden. 	<p><u>Anlass:</u></p> <p>Nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und 7 WPO-E sind Regelungen für den Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung beeinträchtigen können (Beschwerden und Vorwürfe) sowie Regelungen für ein Hinweisgebersystem (Whistleblowing), aufzunehmen.</p> <p><u>ASBR:</u></p> <p>Bezüglich des Hinweisgebersystems sollen Ausführungen in der BS nur in dem Bereich der Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem erfolgen, nicht in Teil 3 (Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten).</p> <p><u>Nr. 1 und 2:</u> VO 1/2006, Tz. 83</p> <p><u>Nr. 3:</u> VO 1/2006, Tz. 82</p> <p><u>Nr. 4:</u> VO 1/2006, Tz. 83</p>
<p><u>§ 60 Auftragsbezogene Qualitätssicherung</u></p>		
54.	<p>(1) ¹Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass eine Berichtskritik von fachlich (Fach- und Branchenkenntnisse) und persönlich geeigneten (Prüfungserfahrung und Objektivität) Personen durchgeführt wird. ²Sie sollen Kriterien für die Eignung des Berichtskritikers sowie für einen Verzicht auf die Berichtskritik im Einzelfall vorsehen. ³Sie müssen vorsehen, dass die Gründe für den Verzicht zu dokumentieren sind.</p>	<p><u>ASBR:</u></p> <p>Die Berufspflicht zur Berichtskritik soll weiterhin geregelt werden (§ 48 BS-E, Ifd. Nr. 42). Sie wird reduziert auf Abschlussprüfungen, wie sich aus der Stellung in Teil 4 Abschnitt 1 ergibt.</p> <p>Abs. 1 soll den Regelungsbedarf zur Berichtskritik bei der Abwicklung von Abschlussprüfungen aufzeigen. Die Ausführungen betreffen insbesondere</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p><u>(2) ¹Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung (§ 48) bei Abschlussprüfungen von Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB nach Artikel 8 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchzuführen ist. ²Sie haben vorzusehen, dass auftragsbegleitender Qualitätssicherer ein Abschlussprüfer im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2006/43/EG ist.</u></p> <p><u>(3) ¹Durch angemessene Regelungen ist auch sicherzustellen, dass sich die WP/vBP-Praxis bei anderen als in Absatz 2 genannten Abschlussprüfungen Kriterien gibt, bei deren Vorliegen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne des Absatzes 2 durchzuführen ist. ²Der auftragsbegleitende Qualitätssicherer muss fachlich und persönlich geeignet sein. ³Es muss kein WP/vBP sein.</u></p>	<p>die fachliche und persönliche Eignung des Berichtskritikers sowie den Verzicht auf die Berichtskritik im Einzelfall.</p> <p>Abs. 2 betrifft die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei sog. § 319a HGB-Mandaten, während Abs. 3 Ausführungen zu anderen Abschlussprüfungen enthält.</p>
<u>§ 61 Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung</u>		
55.	<p><u>(1) ¹Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass keine Vereinbarungen geschlossen werden, die die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig macht. ²Auch dürfen die Einnahmen, die der WP/vBP aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Bestandteil der Leistungsbewertung oder der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt oder in der Lage sind, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen.</u></p> <p><u>(2) ¹Es ist durch angemessene Regelungen auch sicherzustellen, dass ein ausreichender Anreiz geschaffen wird, die Qualität von Abschlussprüfungen sicherzustellen. ²Dies kann dadurch erfolgen, dass die Beachtung der Regelungen des Qualitätssi-</u></p>	<p><u>Anlass:</u></p> <p>Nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 WPO-E sind Regelungen für die Grundsätze der Vergütung und Gewinnbeteiligung bei Abschlussprüfungen vorzusehen. Damit soll Art. 24 Abs. Unterabs. 1 j) AP-RL umgesetzt werden. Danach soll in der Berufssatzung klargestellt werden, dass das Qualitätssicherungssystem Leistungsanreize zur Sicherstellung der Qualität der Abschlussprüfung enthalten soll.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	<p><u>cherungssystems Einfluss auf die persönliche berufliche Entwicklung sowie Vergütung hat. ³Eine Missachtung der Regelungen zur Qualitätssicherung kann auch disziplinarische Folgen haben.</u></p>	
<p><u>§ 62 Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten</u></p>		
56.	<p><u>¹Bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten dürfen die Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden. ²Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Wichtigkeit einer ausgelagerten Prüfungstätigkeit anhand ihrer Bedeutung für den Bestätigungsvermerk beurteilt wird,</u> <u>2. die Auslagerung bei der Prüfungsplanung berücksichtigt wird,</u> <u>3. Art, Zeit und Umfang der ausgelagerten Prüfungstätigkeit bestimmt werden,</u> <u>4. Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität des Dritten beurteilt werden,</u> <u>5. ein Verständnis vom Fachgebiet des Dritten erlangt wird,</u> <u>6. Umfang und Inhalt der Auslagerung sowie Grundsätze zur Qualitätssicherung mit dem Dritten, insbesondere zu hinreichender Information und Kommunikation, vereinbart werden,</u> <u>7. die Angemessenheit der Arbeit des Dritten und die Auswirkung auf den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk beurteilt wird.</u> 	<p><u>Anlass:</u></p> <p>§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 WPO-E sieht vor, dass bei der Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten die Regelungen des Qualitätssicherungssystems gewährleistet werden müssen, dass die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden. Hierbei kommt nach der Gesetzesbegründung eine Auslagerung auf eine andere Praxis oder einen externen Dienstleister in Betracht.</p> <p><u>ASBR:</u></p> <p>§ 62 begründet nicht die Zulässigkeit einer Auslagerung (diese ergibt sich unmittelbar aus § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 WPO-E). Die datenschutz- und berufsrechtlichen Voraussetzungen sind im Einzelfall vielmehr gesondert zu prüfen. Ist die Auslagerung danach zulässig, regelt § 62 ein berufsrechtliches „Add On“ zur Gewährleistung der Prüfungsqualität sowie einer effektiven Berufsaufsicht auch in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten. Dies wird in den Erläuterungstexten dargestellt werden.</p> <p>Eine mögliche Beeinträchtigung der Berufsaufsicht durch mangelnde Auskünfte und fehlende Unterlagen sollte durch die Nr. 6 hinreichend erfasst sein.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
<u>§ 63 Nachschau</u>		
57.	<p><u>Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen in angemessenen Zeitabständen erfolgt und die Zeitabstände regelmäßig überprüft und angepasst werden,</u> <u>2. eine Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen auch aus gegebenem Anlass erfolgt,</u> <u>3. die Nachschau nach § 49 Abs.1 Satz 4 jährlich erfolgt,</u> <u>4. die Nachschau von Abschlussprüfungen nur von fachlich und persönlich geeigneten Personen, die grundsätzlich nicht mit der Abwicklung der in die Nachschau einbezogenen Abschlussprüfungen befasst waren, durchgeführt wird,</u> <u>5. ein fachlich und persönlich geeigneter externer Dritter die Nachschau durchführt, wenn in der gesamten Praxis keine geeignete Person zur Verfügung steht und die Beauftragung eines Dritten zumutbar ist,</u> <u>6. die Stichprobe der ausgewählten Abschlussprüfungen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Abschlussprüfungen steht und bei der Planung auch Ergebnisse einer vorangegangenen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder einer Inspektion nach § 66a Abs. 6 Nr. 1 WPO berücksichtigt werden,</u> <u>7. in einem Nachschauturnus alle verantwortlich tätigen WP/vBP mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden,</u> <u>8. bei Feststellung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen und die auftragsverantwortlichen WP/vBP über die sie betreffenden Feststellungen informiert werden und</u> <u>9. die Nachschau nach § 49 Abs. 1 Satz 4 entsprechend § 49 Abs. 3</u> 	<p><u>ASBR:</u></p> <p>Es sollen die wesentlichen Eckpunkte des Regelungsbedarfs zur Nachschau der Auftragsabwicklung genannt werden. Insbesondere soll auf den sich aus dem neuen § 55b Abs. 3 WPO-E bzw. § 49 Berufssatzung WP/vBP ergebenden Regelungsbedarf hingewiesen werden (Nrn. 3 und 9). In der Nr. 5 wird das Thema der Beauftragung eines externen Dritten mit der Auftragsbezogenen Nachschau bei fehlendem eigenem Personal angesprochen.</p>

Ifd. Nr.	BS WP/vBP (derzeitige Fassung mit Änderungsvorschlägen)	Anmerkungen
	dokumentiert wird.	
Teil 5: Schlussbestimmungen		
§ 3464 Anwendungsbereich		
58.	(1) ¹ Die Berufssatzung gilt für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer nach § 58 Abs. 1 Satz 1 <u>und</u> § 128 Abs. 3, § 131b Abs. 2 und § 131f Abs. 2 WPO. ² Auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften finden die Vorschriften insoweit Anwendung, als sich aus der Rechtsform keine Besonderheiten ergeben.	ASBR: Die gestrichenen Vorschriften betrafen vorläufige Bestellungen von Berufsangehörigen. Da diese Vorschriften der WPO vor langer Zeit aufgehoben wurden, ist auch der entsprechende Verweis in der BS zu streichen (Satz 1).
§ 3565 Veröffentlichung		
§ 66 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		
59.	¹ <u>Diese Satzung tritt drei Monate nach ihrer Übermittlung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Satzung oder Teile derselben aufhebt (§ 57 Abs. 3 Satz 2 WPO).</u> ² <u>Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Berufssatzung vom 11. Juni 1996 (BAnz. S. 7509), zuletzt geändert durch Beschluss des Beirats vom 6. Juli 2012 (BAnz AT 25.07.2012 B1), außer Kraft.</u>	<u>Wird eine neue Berufssatzung beschlossen, bedarf es der Aufhebung des alten Rechts. Deshalb muss in die Berufssatzung eine Regelung zum Inkrafttreten/Außerkrafttreten aufgenommen werden.</u> <u>In Satz 1 wird § 57 Abs. 3 Satz 2 WPO zitiert. Dieses Zitat ist notwendig, da das Außerkrafttreten der Vorgängersatzung (Satz 2) zum gleichen Zeitpunkt erfolgen muss und Satz 2 damit an Satz 1 anknüpft.</u>